



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

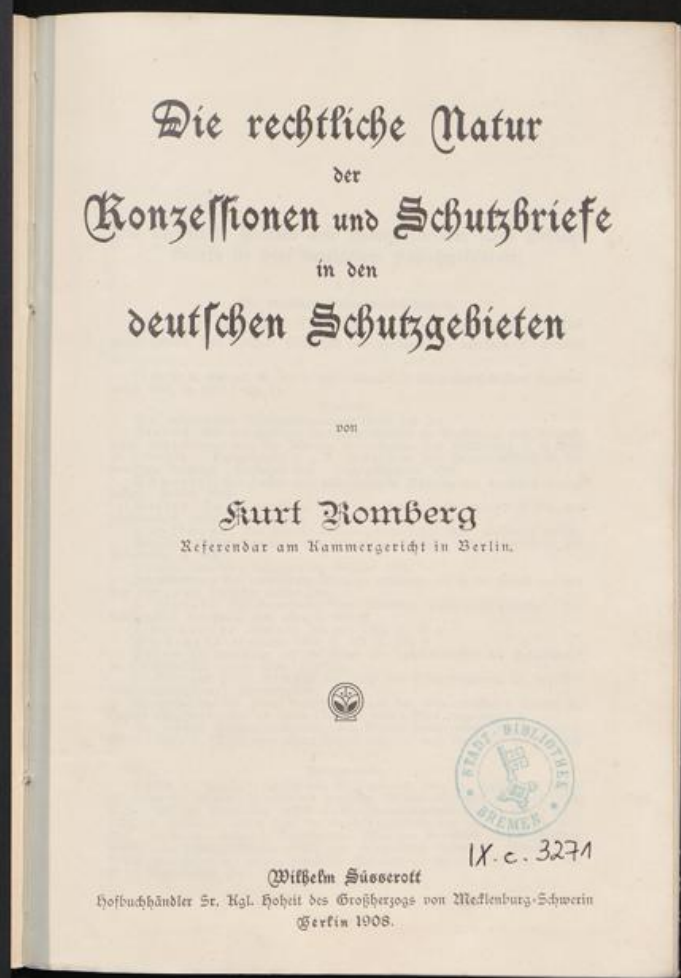
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten

Romberg, Kurt

Berlin, 1908

urn:nbn:de:gbv:46:1-10565

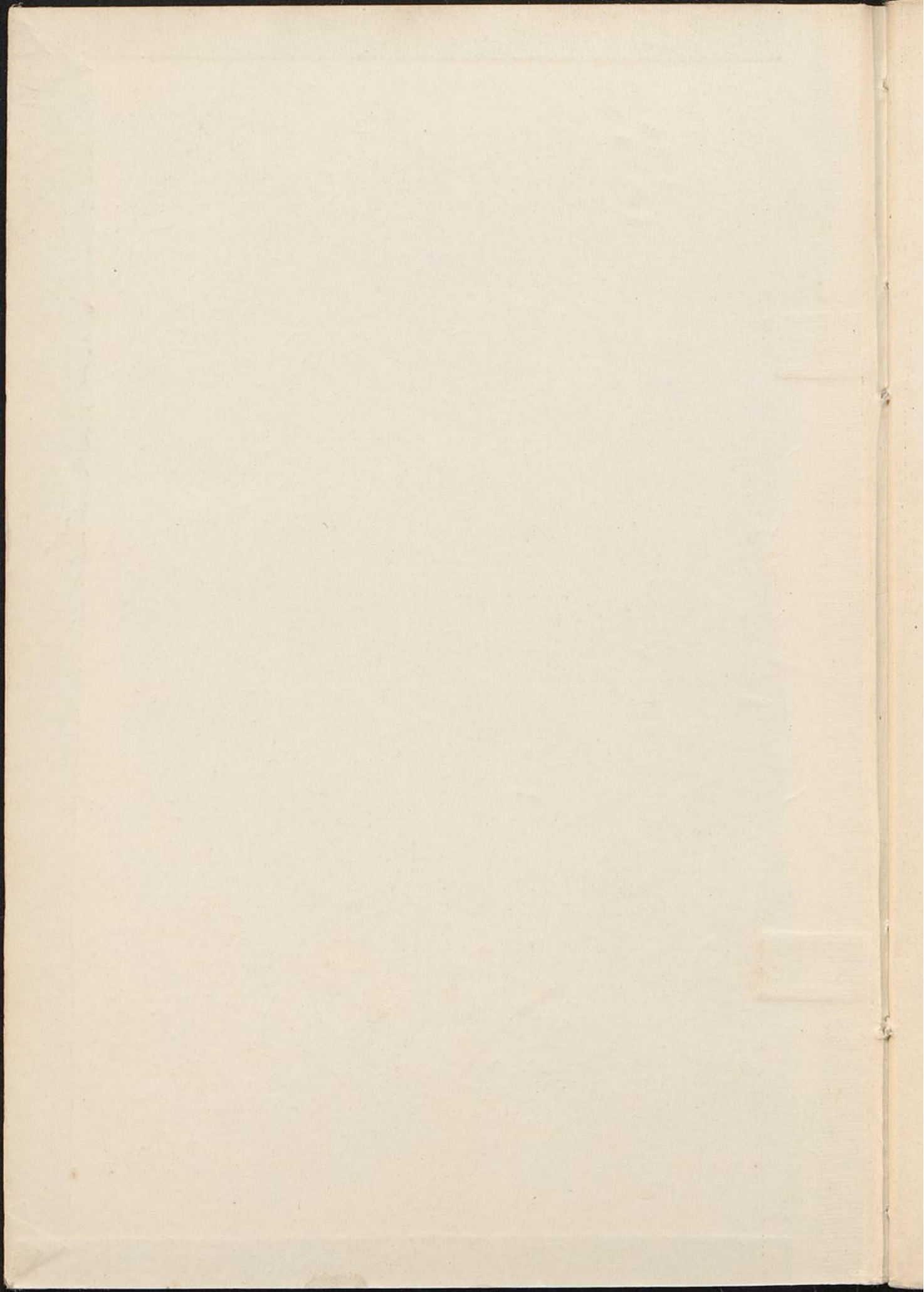


Romil.

5
Tafelbuch
in dem
Wittgen
Büchlein

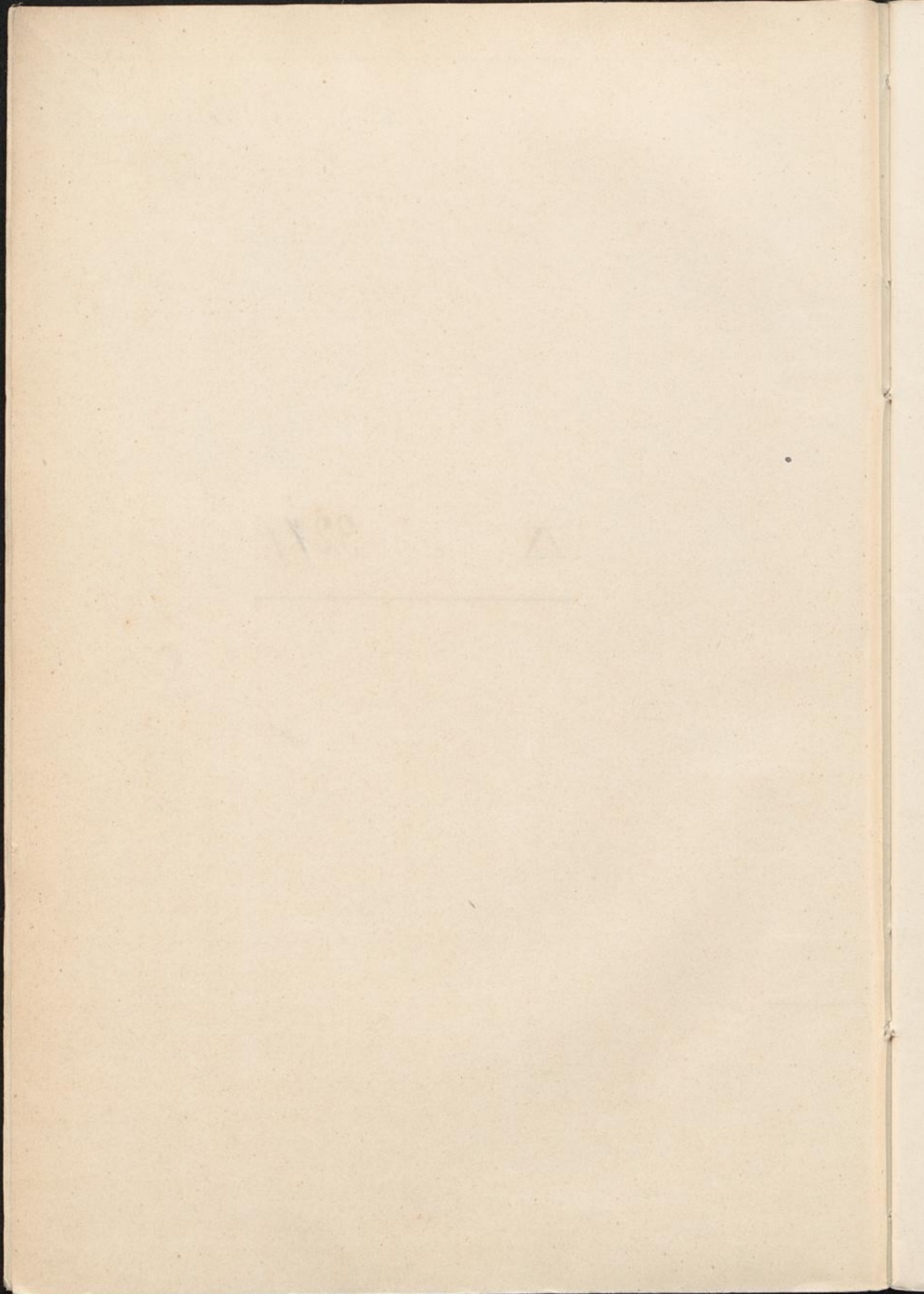
IX

3271.



7

IX . c . 3271 .



Die rechtliche Natur
der
Konzessionen und Schutzbriefe
in den
deutschen Schutzgebieten

von

Kurt Romberg

Referendar am Kammergericht in Berlin.



IX. c. 3271

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin 1908.

Die rechtliche Natur

der

Konzeptionen und Schutzbriefe

in

deutschen Schutzbriefen

von

Herrn G. J. G. G.

Lehrer an der Universität in Göttingen



N. 3274

Bibliographische Anmerkungen

Verlag des Verlegers in Göttingen

Göttingen 1872

Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten.

§ 1.

Die deutschen Kolonialgesellschaften.

Die deutsche Kolonialpolitik versuchte, dem Programme des Fürsten Bismarck gemäß, das Beispiel Englands und Hollands zu befolgen.¹⁾ Danach

¹⁾ Vergl. v. Stengel, S. 312 f., sowie Köbner in Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 1904, S. 1080 f. Bd. II.

Literatur:

Das vollständigste Literaturverzeichnis findet sich bei:

Florack: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung; Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, I, 4, 1905, S. VII—XII. — Nachzutragen ist z. B.: Schlimm: Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Diss. Leipzig-Meudnik, 1905.

Schwörbel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete Berlin, 1906.

Sassen: Die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete. Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft, 1906, S. 594 f.

v. Hoffmann: Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906. Süsserott, Berlin.

Derselbe: Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung, 1905. Zeitschrift für Kol.-Polit., S. 362 f.

Derselbe: Deutsches Kolonialrecht, Göschen, 1907.

Im besonderen sind nachstehende Werke zu erwähnen, die in der Arbeit nur mit dem Namen der Verfasser zitiert sind:

v. Stengel: Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften usw. Zeitschrift f. Kol.-Polit. usw. 1904, S. 305 ff.

v. Bornhaupt: ebenda S. 559 und 1906, S. 52 f.

Gerstenhauer: ebenda, 1905, S. 550 ff., 714 ff.

Hesse: Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika. Jena, 1906. 2 Bände.

Kohler und Weit-Simon: Die Land- und Berggerechtfame der deutschen Kolonialgesellschaft f. Südwestafrika. 1906.

Die außer den bei Florack aufgeführten und den oben erwähnten Werken benutzten Schriftsteller sind an ihrem Orte mit vollem Titel verzeichnet.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Niebow-Zimmermann-Schmidt-Dargitz-Köbner, Band I—IX, ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zitiert.

Abkürzungen:

SchGG. = Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. a. SchGG. = Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886, 7. Juli 1887, 19. März 1888. KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900. a. KGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Gef. = Gesetz. VO. = Verordnung. GS. = Preussische Gesefsammlung. RGBl. = Reichsgesefblatt. BGB. = Bürgerliches Gesefbuch. RGewO. = Reichsgewerbeordnung. pr. = preussisch. Kol.-Abt. = Kolonialabteilung. Ausw. A. = Auswärtiges Amt.

wollte das Reich die Erwerbung von Kolonien großen kaufmännischen Gesellschaften überlassen, denen der Kaiser teils durch ausdrückliche Verleihung eines „Schutzbriefes“, teils tatsächlich seinen „Schutz“²⁾ gewährte. Infolgedessen überließ das Reich auch die Verwaltung und Regierung der Schutzgebiete nebst allen sonstigen „Befugnissen“, Privilegien“ usw. den Gesellschaften. Etwa im Jahre 1890 stand fest, daß diese Politik undurchführbar sei. Es wurden daher staatliche Beamte und Offiziere vom Reiche entsandt. Die Regierungs- und Militärgewalt wurde nun größtenteils vom Reiche ausgeübt.

Dagegen sollte die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete nach wie vor den Kolonialgesellschaften³⁾ ausschließlich überlassen bleiben.⁴⁾ Um Kapitalkräfte zu diesem Zwecke heranzuziehen, verlieh die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder der Reichskanzler selbst in dieser zweiten Periode der deutschen Kolonialpolitik in sogenannten „Konzessionen“ umfangreiche Land- und Berggerechtfame, Eisenbahnerlaubnisse u. a. an die Gesellschaften.

Im einzelnen verwirklichte sich diese Politik wie folgt: Am 27. Februar 1885 wurde der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ ein Kaiserlicher Schutzbrief⁵⁾ für die Gebietserwerbungen Dr. Karl Peters' in Ostafrika erteilt, die dieser auf Grund von Verträgen mit eingeborenen Sultanen (Usagara, Nguru, Usogaha, Ukami) gemacht hatte. Der Kaiser übernimmt in dem Schutzbriefe die „Oberhoheit“ über die bezeichneten Gebiete, stellt sie unter seinen Kaiserlichen „Schutz“ und verleiht der Gesellschaft die Ausübung aller aus den Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit. Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft war die heutige Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Diese schloß abermals mit einigen einheimischen Sultanen, sowie auch mit dem Sultan von Sansibar⁶⁾ Verträge ab, trat jedoch am 20. November 1890⁷⁾ ihre daraus folgenden Hoheitsrechte an die Kaiserliche Regierung ab. Jetzt übernahm das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes und räumte der Gesellschaft weitgehende Befugnisse, insbesondere Okkupationsrechte an herrenlosem Land und an Wäldern ein. Durch die Verträge vom 3. August 1891 und 5. Februar 1894⁸⁾ zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft wurden abermals Abänderungen vorgenommen, bis endlich durch Vertrag vom 15. November 1902⁹⁾ die Gesellschaft auf fast¹⁰⁾ alle ihre früheren Rechte verzichtete.

²⁾ Daher die historisch gewordenen, rechtlich belanglosen Bezeichnungen: Schutzgebiete, Schutzgewalt u. ä.

³⁾ über die Kolonialgesellschaften vergl. § 8 des SchGG. vom 19. März 1888 und § 11 f. des heutigen SchGG. (I, 26.)

⁴⁾ v. Stengel, S. 319 ff.

⁵⁾ I, 323.

⁶⁾ Vom 28. April 188. Vgl. Näheres z. B. bei v. Stengel, S. 313 f., 315, sowie Dr. Carl Peters: „Die Gründung von Deutsch-Ostafrika“, Berlin, 1906, S. 77 f., 163 ff.

⁷⁾ I, 382 f. S. S. 1.

⁸⁾ VI, 70 f.

⁹⁾ VI, 547.

¹⁰⁾ Ausgenommen sind folgende, der Gesellschaft verbleibenden Aneignungsrechte: 1) je 4000 ha behufs Ausdehnung der Plantagen Kifogwe bei Pangani und

Am 27. Mai 1885 wurde der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserlicher Schutzbrief¹¹⁾ erteilt, welcher der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechtspflege die Rechte der Landeshoheit, sowie das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge über Grund und Boden mit den Eingeborenen zu schließen, erteilte. Von dem aus der Landeshoheit fließenden Verordnungsrecht hat die Kompagnie wiederholt Gebrauch gemacht.¹²⁾ Ihre Rechte sind durch Vertrag vom 7. Oktober 1898¹³⁾ ebenfalls auf das Reich übergegangen.

Für das im Oktober 1885 unter deutschen Schutz gestellte Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist zwischen dem Auswärtigen Amt und der Saluitgesellschaft am 21. Januar 1888 ein Vertrag¹⁴⁾ geschlossen worden, inhalts dessen die Saluitgesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes übernimmt. Dafür erhielt sie als „ausschließliche Befugnisse und Privilegien“ das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Perlfischerei zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

In Südwestafrika¹⁵⁾ schloß der Bremer Kaufmann F. W. A. Lüderitz von 1883 ab mit eingeborenen Häuptlingen Verträge, meist als Kaufverträge bezeichnet, ab und übertrug seine daraus folgenden Rechte auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Diese leitet ihre Rechte hauptsächlich von diesen Verträgen¹⁶⁾ her, in denen die Häuptlinge ihr bezw. ihrem Rechtsvorgänger „Konzessionen“ erteilen. Die konzessionierten Rechte sind in den ursprünglichen, z. T. später wieder aufgehobenen Verträgen, sowie in der Konzession des Samuel Maharero ausschließlich Gruben- und Minenrechte in den Gebieten der einzelnen Häuptlinge; in nachträglichen Verträgen verkauften die meisten Häuptlinge ihr gesamtes Gebiet mit allen daran haftenden Rechten, meist mit dem Zusatz, daß die Privatrechte des Volkes und des Häuptlings fortbestehen.

Das Reich übernahm zum Zwecke des Schutzes der Lüderitzschen Erwerbungen, indem es seinerseits Schutzverträge mit den Häuptlingen abschloß,

Muoa (Tanga) für die Dauer eines Jahres; 2) je ein 15 km breiter Landstreifen rechts und links von allen im ursprünglichen Schutzgebiete bis 1935 zu bauenden Eisenbahnen tunlichst rechteckiger Form, je 3 km an der Bahnlinie entlang, mit Zwischenräumen von je 12 km.

¹¹⁾ I, 434; Zusatz vom 13. Dezember 1886, I, 436.

¹²⁾ I, 437 ff. Vergl. auch v. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete, 1895, S. 159.

¹³⁾ RWD. v. 27. März 1899, Bfg. d. Rf. v. 1. April 1899 (IV, 50, 91). Der Kompagnie verbleibt das Aneignungsrecht bezüglich 50 000 ha in Kaiser Wilhelmsland und Neupommern.

¹⁴⁾ I, 603.

¹⁵⁾ Vergl. des Näheren: Hesse, I, S. 76 ff.

¹⁶⁾ Die Rechtstitel sind übersichtlich zusammengestellt bei Kohler-Simon, S. 93 f. u. S. 12 f. — Neben einer Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 sind folgende 8 Verträge zu erwähnen: 1) mit Joseph Frederik von Bethanien v. 1. V. u. 25. VIII. 1883; 2) Piet Saibib v. 19. VIII. u. 23. XI. 1884; 3) Jan Jonker Afrifaner v. 16. V. 1885; 4) Cornelius Zwartboij v. 19. VI. 1885; 5) Jan Ngimab v. 4. VII. 1885 — die beiden letzten beziehen sich auf das Raokofeld —; 6) Hermanus van Wyk v. 11. X. 1884, abgeschlossen von Dr. Höpfner; 7) Maharero Nathamuaha v. 24., 26. X. 1885; 8) Manasse von Hoachanab v. 28. XI. 1885.

über deren Gebiete die „Schutzherrlichkeit“. In eine unmittelbare Beziehung zu der Kolonialgesellschaft, nach Art der ersten Organisation in Ostafrika und Neu-Guinea, trat das Reich nicht.¹⁷⁾ Die Gebiete der Gesellschaft werden gleichwohl in der Denkschrift 1897 als Regierungskonzession bezeichnet. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufte am 12. August (4. u. 8. Dezember) 1893¹⁸⁾ das Kaokofeld an die spätere Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Das Gebiet der Rehobother Bastards, die sogenannte Dr. Höpfner'sche Konzession — S. 2, Anm. 16, Ziff. 6 — wurde auf Grund einer zweiten im Jahre 1889 verliehenen Konzession von einem anderen, dem v. Lilienthalschen Syndikat, ebenfalls in Anspruch genommen. Dieses Syndikat besaß außerdem neben anderen Rechten eine von dem eingeborenen Kapitän Andreas Lambert am 24. März 1890 an Ingenieur Fleck erteilte Konzession im Rhauas-Gebiet. Auf Grund dieser Titel gründeten die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das Syndikat gemeinsam die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft. Dieser wurde am 11. August 1893 vom Reichskanzler, vertreten durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, eine „Konzession“ erteilt. Diese Regierungskonzession verleiht der Gesellschaft, unter der Voraussetzung, daß sie sich im Besitze der Höpfner'schen Konzession vom 11. Oktober 1884 befinde, auf 25 Jahre im Gebiete der Rehobother Bastards und im Rhauas-Gebiete das ausschließliche Recht zur Auffuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien. Die genauere Abgrenzung des Gebietes behält sich die Regierung vor. Zum Zwecke des Bergbaues darf die Gesellschaft alle erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen herstellen. Das hierzu erforderliche Land wird ihr von der Regierung, soweit dieser eine Verfügung darüber zusteht, unentgeltlich auf 25 Jahre zu Eigentum verliehen. Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, wird die Regierung der Gesellschaft zu deren Enteignung „ihren Beistand leisten“. Die Gesellschaft ist befugt, im Rehobother Gebiet Grundeigentum zu erwerben. — Die Regierung wird bestrebt sein, im Rhauasgebiete Kronland zu schaffen. 10 000 ha hiervon wird sie der Gesellschaft unentgeltlich überlassen unter der Bedingung,¹⁹⁾ daß das Land mit deutschredenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werde, und daß die Gesellschaft für jedes verkaufte oder verpachtete Stück Land 10% der Kauf- oder Pachtsumme an die Regierung zahle. — Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der Bedingungen können die Rechte der Gesellschaft für verwirkt erklärt werden. — Die Ländereien sollen, solange sie unbenutzt sind und während des ersten Jahres ihrer Benutzung, steuerfrei bleiben. Die für den Bergbaubetrieb erforderliche Einfuhr von Materialien in das Schutzgebiet soll 20 Jahre lang zollfrei geschehen können. Bezüglich ihrer

¹⁷⁾ Die Bemühungen, die Gesellschaft zu öffentlichrechtlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltung der Schutztruppe, heranzuziehen, schlugen fehl. Kurze Zeit unterhielt die Gesellschaft die Schutztruppe.

¹⁸⁾ Beilage 6 zum Kol.-Bl. 1905.

¹⁹⁾ Näheres § 8 der Konzession.

Bergbaurechte soll die Gesellschaft 20 Jahre lang abgabefrei sein, mit Ausnahme einer höchstens 2½% betragenden Förderungsabgabe im Rehobother, und einer solchen von höchstens 2 bzw. 1% im Khauas-Gebiet.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, daß die Unmöglichkeit, deutsches Kapital für die Erschließung des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu interessieren, sowie den Reichstag zur Bewilligung auch nur der notwendigsten Ausgaben für diesen Zweck zu bestimmen, im Jahre 1892 eine ernste Gefahr für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft insbesondere im Norden des Schutzgebietes herbeigeführt habe. Angesichts dieser Zwangslage erteilte die Kolonialabteilung den deutschen Vertretern einer zu bildenden englischen Gesellschaft, der South West Africa Company Limited, in dem zwischen Herero- und Ovamboland belegenen Gebiet eine ungemein weitgehende Konzession, die Damaralandkonzession. Sie wurde am 12. September 1892 verliehen, und am 15. September 1892 wurde im Kolonialblatt bekannt gemacht, daß das bezeichnete Gebiet nach erfolgter Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt sei.

Die Damaralandkonzession²⁰⁾ begreift zunächst in sich das ausschließliche Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien usw., in einem zwei Breiten- und drei Längengrade umfassenden Gebiete nördlich und östlich von den Gebietsteilen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Die zum Bergbau erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen darf die Company herstellen und die hierzu nötigen Maschinen usw. 20 Jahre lang zollfrei einführen. Abgesehen von einer 2 bzw. 1% betragenden Abgabe sollen der Bergbaubetrieb und die damit in Verbindung stehenden Unternehmungen 20 Jahre lang steuerfrei sein. — In dem genannten Gebiete werden der Gesellschaft ferner 13 000 qkm Grund und Boden zu ausschließlichem Eigentum unentgeltlich überlassen, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist, ihrer Verfügung untersteht oder am 12. September 1892 herrenlos ist. Die Auffuchung und Bewertung des Landes, die Gründung von Städten und Dörfern, steht der Company frei. Das Gebiet soll, so lange es nicht nutzbar gemacht ist, und noch 5 Jahre seit der ersten Benutzung steuerfrei sein. Nach 30 Jahren garantiert die Company einen jährlichen Steuerminimalertrag von 20 000 Mark. Endlich hatte die Company das ausschließliche Recht, im nördlichen Teile Südwestafrikas Eisenbahnen zu bauen. Der Gesellschaft blieb das Rücktrittsrecht, sowie das Recht der Übertragung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise, vorbehalten.

Dieser Konzession wurden ergänzende, erläuternde und abändernde Bestimmungen, meist in Vertragsform später zugefügt.²¹⁾

²⁰⁾ VI, 54. Vergl. Hesse, II, S. 224 ff.

²¹⁾ S. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, v. 14. XI. 1892 (VI, 54); ferner: Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes und der Company v. 11. X. 1898 (gewährt das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien im Ovamboland, abgedruckt bei Hesse, II, 233 f.), wodurch insbesondere die Eisenbahnbaurechte geändert wurden.

Ihre Bergbaurechte im Otavigebiet hat die South West Africa Company an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft abgetreten.²²⁾ Dieser Gesellschaft hat der Reichskanzler am 15. März 1901 eine Konzession erteilt,²³⁾ die im wesentlichen die Berg-, Land- und Steuerrechte der Damaralandkonzession für die Otavigesellschaft bestätigt.

Im Süden des Schutzgebietes,²⁴⁾ dem Lande der Bondelzwarts, Zwartmodders und Veldschoendraggers, hatte das ebenfalls englische Karasikhoma-Syndikat durch Verträge mit eingeborenen Häuptlingen²⁵⁾ umfangreiche Minen-„Konzessionen“ gegen Geld erworben. Vorher hatte die deutsche Regierung dem Syndikat die Bestätigung der zu erwerbenden Rechte zugesagt. Nach Erfüllung einiger finanzieller Bedingungen schlossen die Regierung und das Syndikat eine „Vereinbarung“ vom 31. Oktober 1892,²⁶⁾ auf Grund deren das Syndikat, bezw. seine Rechtsnachfolgerin, die South West African Territories Limited, zunächst 128 Farmen zu je 10 000 kap'schen Morgen (à 0,856 ha) erhielt. Die übrigen Landgerechtsame des Syndikats (weitere 384 Farmen) waren an eisenbahnbauliche Verpflichtungen geknüpft und wurden nicht verwirklicht. — Ferner erhielt das Syndikat in dem bezeichneten Gebiete nach Maßgabe der von den Häuptlingen erwirkten Konzessionen auf 25 Jahre das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien unter Vorbehalt der „Eigentumsrechte“ Dritter. Die Regierung bezieht eine Förderungsabgabe von 2 bezw. 1 %. Auf Veranlassung und mit Genehmigung der Regierung hat die Territories Company Ltd. ein Bergregulativ vom 15. November 1901²⁷⁾ erlassen, laut dessen sie bezüglich der meisten Mineralien allgemeine Schürffreiheit erklärt — 9 Plätze ausgenommen —, und sich selbst diesem Regulativ unterwirft.

Im Jahre 1890 regte die deutsche Kolonialgesellschaft die Gründung einer Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika an. Nach längeren Verhandlungen²⁸⁾ wurde die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gegründet, die am 2. März von der Kolonialabteilung folgende Konzession erhielt:

Die Regierung verleiht der Gesellschaft in den Bezirken von Windhuk, Hoachanas und Gobabis eine Fläche von 20 000 qkm, sobald die erforderlichen Kronländereien daselbst geschaffen seien. Die Gesellschaft kann sich die

²²⁾ Verträge zwischen der South West Africa Comp. mit der Diskontogesellschaft (VI, 221) und der Exploration Company Ltd. vom 19. XI. 1899, sowie mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft vom 12. V. 1903. Genehmigung der Kol.-Abt. des N. N. namens des Reichskanzlers, unter gleichzeitiger ausdrücklicher Billigung in Abänderungen und abermalige Fristverlängerungen, v. 7. VII. 1903. Abgedruckt bei Hesse, II, 246 ff.

²³⁾ VI, 288.

²⁴⁾ Das Wort „Schutzgebiet“ im geographischen Sinne genommen. Rechtlich war das Gebiet bis dahin Interessensphäre.

²⁵⁾ Vom 7. u. 8. IV., 19. V., 25. VII. 1890: Hesse, II, 266 f.

²⁶⁾ VI, 61 f. Vergl. Denkschrift 1897, S. 5.

²⁷⁾ VI, 412 f.

²⁸⁾ Hesse, II, 257 f.

in Betracht kommenden Landstrecken selbst ausfuchen und hat sie farmweise mit Deutschen zu besiedeln. Vom Ertrag der Veräußerungen und Verpachtungen sind 10 % an die Regierung abzuführen. — Die Ländereien sollen vor und 5 Jahre nach Benutzung steuerfrei sein. Alles nicht besiedelte Land fällt 25 bezw. 20 Jahre nach Überweisung an den Landesfiskus zurück.²⁹⁾ — Am 19. April 1898³⁰⁾ „vereinbarten“ die Kolonialabteilung und die Siedlungsgesellschaft, daß die ursprüngliche Zahl von 20 000 qkm auf 10 000 qkm verringert werde. Das freibleibende Land übernahm der Fiskus, der sich verpflichtete, eine Abgabe pro ha an die Gesellschaft zu zahlen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 18. September 1904³¹⁾ ermächtigte den Reichskanzler, bergbauliche Sonderberechtigungen auch in Gebieten zu erteilen, wo allgemeine Schürffreiheit besteht. Auf Grund hiervon verließ der Reichskanzler der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung eine Konzession vom 25. September 1904.³²⁾ Hierdurch erhielt die Gesellschaft, die von einem Deutschen, Weiß, Land- und Minenrechte, aus einer Verleihung Hendrik Witboys 1896 herrührend, erworben hatte, das ausschließliche Recht auf 10 Jahre, im Konzessionsgebiete bei Gibeon auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zu deren Gewinnung ausschließlich zu erwerben. Andere Bergrechte erhält die Gesellschaft unter Vorbehalten. Ihre Verpflichtung zur Schürfung, zum Bergbaubetrieb, ihre Anzeigepflicht usw., ist, unter Umständen bei Strafe des entschädigungslosen Verfalls der Rechte zugunsten des Fiskus, genau festgelegt. Zur Entscheidung bestimmter Tatfragen ist unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht zu berufen. Die Konzessionärin hat das Recht, ihre Befugnisse weiter zu übertragen, doch muß der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen der Konzession auf sich nehmen. Nur $\frac{1}{2}$ des Konzessionsgebietes, höchstens 10 000 qkm darf die Gesellschaft für sich ausschließlich benutzen und abbauen. Vom Überschuß des Reingewinnes sind, nachdem 5 % in den Reservefonds abgeführt und 5 % Dividende verteilt sind, 20 % an den Fiskus abzuführen. Dafür ist die Gesellschaft von allen Schürfgeldern, Förderungsabgaben u. ä. frei. — Für etwaige Privatstreitigkeiten sollen die Gerichte des Schutzgebietes ausschließlich zuständig sein.

In Deutsch-Ostafrika sind noch zwei Konzessionsgesellschaften zu nennen, die die Frangi Bergbau und Land-Konzession vom 21. Mai 1896 bezw. 25. Juli 1900³³⁾ und die Konzession für das Usinja Goldsyndikat vom 28. Januar 1899³⁴⁾ innehaben. Den Konzessionären wird darin vom Reichskanzler selbst

²⁹⁾ Die Regierung verpflichtete sich außerdem, keine konkurrierenden Gesellschaften zu konzessionieren, es sei denn, daß diese günstigere Bedingungen stellten. Doch soll auch dann die Siedlungsgesellschaft ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie jene Bedingungen ihrerseits erfüllt.

³⁰⁾ VI, 151.

³¹⁾ VIII, 225.

³²⁾ VIII, 227.

³³⁾ VI, 129.

³⁴⁾ VI, 182. Die Konzession ist erloschen.

in bestimmt umgrenzten Gebieten im wesentlichen die alleinige Schürfberechtigung, sowie unter gewissen Bedingungen das Recht (und die Pflicht) verliehen, Schürffreiheit zu erklären bezw. Schürfrechte an Dritte zu überlassen. Ferner erhalten die Konzessionäre das Recht des Erwerbes von herrenlosem und von Eingeborenenland im Gesamtumfang von 100 qkm: der Erwerb gewährt ein Erbpachtrecht auf 100 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 2 bis 1 Mark pro ha. Die Frangi-Gesellschaft hat außerdem das Recht, in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895³⁵⁾ begrenzte Landstrecken in der Umgebung von Fundstellen von Eingeborenen oder als herrenlos zu erwerben. Beide Konzessionäre haben Gegenleistungen zu bewirken: die Frangi-Gesellschaft insbesondere eine 2-, später 2½ %ige Abgabe des Wertes der Gesamtförderung, das Uinja-Syndikat 5 Rupien für jede Erteilung und jeden Monat einer Schürferlaubnis für Dritte. Die Konzessionäre haben freies Rücktrittsrecht und bei dessen Ausübung keinen Entschädigungsanspruch.

In Kamerun sind die wichtigsten Konzessionen die der Südkamerun- und der Nordwestkamerun-Gesellschaft. Die erstere ist in der Vereinbarung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes³⁶⁾ mit den Konzessionären Scharlach und Sholto Douglas vom 25. November 1898³⁷⁾ und gemäß § 8 daselbst in dem vom Reichskanzler genehmigten Statut vom 16. Januar 1899³⁷⁾ enthalten. Die Konzession der Nordwestkamerun-Gesellschaft datiert vom 31. Juli 1899.³⁸⁾ Den Konzessionären wird in einem gewaltigen, vom 4° n. B. und 12° ö. L., bezw. 8° n. B. und 12° ö. L. und der Landesgrenze bezw. dem Sanagaflusse begrenzten Landstriche das zu schaffende Kronland als Eigentum verliehen. Bevor gemäß der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 15. Juni 1896³⁹⁾ die staatlichen Landkommissionen mit der Schaffung von Kronland begonnen haben, können die Gesellschaften nach den Vorschriften der Kronlandverordnung ihrerseits herrenloses Land, sowie Ländereien der Eingeborenen durch „vorläufige Besignahme“ erwerben. Als Gegenleistung hat die Südkamerun-Gesellschaft hauptsächlich 10% ihres Reingewinnes, der nach einigen Abzügen für den Reservefonds und nach Verteilung einer 5%igen Dividende verbleibt, an den Landesfiskus abzuführen; wird eine Tochtergesellschaft gegründet, so hat derselbe Anspruch auf unentgeltliche Überlassung des 10. Teils der Aktien oder Genußscheine. Die Nordwestkamerun-Gesellschaft hat ähnliche Verpflichtungen: sie muß indes 5% des Reingewinnes vorweg

³⁵⁾ II, 200.

³⁶⁾ Der unterzeichnende Chef der Kol.-Abt. unterschreibt zwar „für den Landesfiskus Kamerun“. Gleichwohl ist die Kol.-Abt. die kontrahierende bezw. verleihende Stelle, wie sich aus den Bestimmungen in §§ 3 und 6, letztere in Verbindung mit § 36 des Gesellschaftsstatuts ergibt.

³⁷⁾ VI, 169 und 173.

³⁸⁾ IV, 139.

³⁹⁾ II, 232.

an den Fiskus auskehren. Außerdem⁴⁰⁾ ist der Gesellschaft als ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, das Land zu kolonisieren: seine Hilfsquellen zu erforschen, Wege, Eisenbahnen usw. zu bauen, gewerbliche Unternehmungen und Plantagenwirtschaft ins Leben zu rufen u. ä., ferner keinen Raubbau zu treiben und mindestens 25% des Waldbestandes vom Holzschlag zu verschonen. Im Statut der Südkamerungesellschaft ist (Art. 2) als Berechtigung der Gesellschaft aufgeführt: Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen u. ä. zu bauen, die Einwanderung zu fördern, Bergbau zu treiben, Anleihen aufzunehmen.

§ 2.

Begriff der Konzessionen in der Literatur.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß bei dem mannigfaltigen und häufig ungleichartigen Inhalt trotz einer gewissen Wesensverwandtschaft der Konzessionen und Schutzbriefe eine begrifflich feste Bedeutung mindestens des Wortes „Konzession“ nicht vorhanden sein kann. Diese Feststellung ist durch Haß und Gunst politischer Erörterung bis zum heutigen Tag wesentlich erschwert worden.

v. Stengel, der die rechtliche Bedeutung der Konzessionsfrage zum ersten Male⁴¹⁾ untersucht hat, grenzt den Begriff der Schutzbriefe noch nicht scharf dem inneren Wesen nach von dem der Konzessionen ab. Er beschäftigt sich vorwiegend mit den vom Reichskanzler bezw. der Kolonialabteilung erteilten, d. i. den sog. Regierungs-Konzessionen. Die darin enthaltene Landverleihung hält er für eine Schenkung mit einer Auflage, bezw. insoweit der Staat nur die Verschaffung des Eigentums verspreche, für eine schenkweise erfolgte Schuldübernahme. Der bergbauliche Teil der Konzessionen bedeute die Verleihung eines Monopols, der eisenbahnbauliche die Erteilung einer Konzession im Sinne des heimischen Eisenbahnrechts mit dem Charakter eines Monopols. Die Gewährung der Steuerfreiheit endlich sei Verleihung eines Privilegs. Der Akt der Konzessionserteilung sei, auch insoweit er sich in die Form eines Vertrages kleide, ein einseitiger staatlicher Akt des öffentlichen Rechts, der im Wege der Gesetzgebung, d. i. für die Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnung, wieder aufgehoben werden könne.

Der erste Gegner, der v. Stengel entgegentrat, v. Bornhaupt,⁴²⁾ ist der Meinung, daß die Konzessionserteilungen Verträge darstellen, die wesentliche privatrechtliche Elemente enthalten. Eine Entziehung der Rechte sei daher den Normen über Vertragsbruch, eventuell denen der Enteignungsgesetze entsprechend, nur gegen volle Entschädigung zulässig. v. Bornhaupt rügt außer-

⁴⁰⁾ Die Gesellschaften müssen ferner Grundstücke zu fiskalischen Zwecken unentgeltlich abtreten. Die Nordwestkamerungesellschaft hat außerdem den Nachweis zu führen, binnen bestimmter Zeiten bestimmte Summen auf ihr Gebiet verwendet zu haben.

⁴¹⁾ 1904 in der Zeitschrift f. Kol.-Polit., -recht und -wirtsch.

⁴²⁾ V. a. D. (1904 und 1906.)

dem, daß v. Stengel die Rechtstitel der älteren Gesellschaften, insbesondere der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika und ihrer Rechtsnachfolger nicht gewürdigt habe; er weist ferner auf den Widerspruch in den Ausführungen v. Stengels hin, der in der Annahme eines einseitigen Staatsaktes einerseits und einer Schenkung, also eines privatrechtlichen Vertrages, andererseits bestehe.

An die Polemik v. Bornhaupts gegen v. Stengel knüpft Gerstenhauer in Bezug auf Südwestafrika in einem für die deutsche Kolonialgesellschaft⁴³⁾ erstatteten Gutachten⁴⁴⁾ an, in welchem zwar auch das Hauptgewicht auf politische Erörterungen gelegt ist, sich jedoch auch beachtenswerte rechtliche Darlegungen finden. Seine Ansicht geht zunächst in Hinsicht auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika⁴³⁾ im wesentlichen dahin, daß diese, bezw. ihr Rechtsvorgänger Lüderitz — und ebenso ihre Rechtsnachfolgerin, die Kaoko-Landgesellschaft — ebenso wie z. B. auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, durch ihre Verträge usw. von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben haben. Denn einmal könnten die Verträge dem Willen der Häuptlinge gemäß nur in diesem Sinne gedeutet werden; zweitens aber hätten die Häuptlinge und ihre, oft nur wenige Hunderte zählenden, Stämme an den gewaltigen, von ihnen nomadisierend durchstreiften Gebieten überhaupt kein Privateigentum besessen. Daß die Gesellschaft gleichwohl durch tatsächliche Besitzergreifung usw. sich ihre umfangreichen Ländereien habe verschaffen können, verdanke sie allein dem Reiche, welches ihr Schutz gewährt, die Abgrenzung ihrer Gebiete erleichtert, sowie anerkannt und geduldet habe, daß sie über die von ihr in Anspruch genommenen Grundstücke privatrechtlich verfüge. Dieses Verhalten der Regierung sei aber, wie der Gesellschaft bekannt, unter der im Programm des Fürsten Bismarck⁴⁵⁾ formulierten Bedingung erfolgt, daß die Gesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes tragen würde. Diese Bedingung habe die Gesellschaft nicht erfüllt: damit falle die Genehmigung des Reiches zu ihren Vertragsabschlüssen mit den Eingeborenen, ihre Rechte seien verwirkt, — aber mit Ausnahme ihrer Landansprüche bei Lüderitzbucht, weil diese durch Ausschlußurteil in einem staatlichen Aufgebotsverfahren⁴⁶⁾ festgestellt seien. — Bezüglich der übrigen südwestafrikanischen Gesellschaften mit Regierungskonzessionen schließt sich Gerstenhauer im wesentlichen an v. Stengel an: er meint, daß die Konzessionserteilung ein einseitiger staatlicher Akt sei, der durch einen eben solchen wieder beseitigt werden könnte. Er sucht die Ausführungen v. Bornhaupts, die Konzessionen seien privatrechtliche Verträge,⁴⁷⁾ zu widerlegen, und meint, selbst im Falle dieser An-

⁴³⁾ Diese bekannte politische Gesellschaft ist nicht zu verwechseln mit der Erwerbsgesellschaft: „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“.

⁴⁴⁾ V. a. D. I. S. II (1905).

⁴⁵⁾ S. v. S. 1.

⁴⁶⁾ Kaiserl. Verordnung v. 2. April 1893 (I, 686).

⁴⁷⁾ v. Bornhaupt berichtigt diese Anführung (a. a. O. 1906) dahin, daß nach seiner Ansicht die Konzessionsverträge nur privatrechtliche Elemente enthalten. —

nahme stände dem Fiskus nach BGB. der Rücktritt frei, da die Gesellschaften ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätten.

Ebenfalls auf Südwestafrika bezieht sich Hesses Werk über die Landfrage und die Konzessionen daselbst. Insbesondere die historischen Daten des Buches sind wertvoll.

Hesse folgt bezüglich der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im wesentlichen Gerstenhauers Ansicht, daß die Gesellschaft von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben habe. Diese Hoheitsrechte aber seien nunmehr dadurch auf das Reich übertragen, daß die Gesellschaft sich unter den Schutz desselben gestellt habe. Auch durch die gerichtlichen Ausschlußurteile seien keine Privatrechte begründet oder festgestellt, da die Gerichte ihre sachliche Zuständigkeit gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 2. April 1893 überschritten hätten. Danach könnten sie vielmehr nur über das Bestehen *p r i v a t* rechtlicher Erwerbungen entscheiden. Auch seien manche Urteile, da sie falsche Grenzen des festzustellenden Gebietes angäben, nichtig! Dies bezieht sich auf die Landrechte der Gesellschaft. — Ihre Berggerechtsame, sowie die gesamten Regierungskonzessionen bezeichnet Hesse ohne Begründung als Privilegien. Als solche aber seien sie sämtlich formell nichtig. Denn ein Privileg, als *lex specialis*, müsse in den Schutzgebieten mindestens in der Form Kaiserlicher Verordnung verliehen werden. Die Kolonialabteilung, und auch der Reichskanzler selbst, sei daher unzuständig für die Erteilung. Außerdem seien alle diese Privilegien, wie Hesse im einzelnen nachzuweisen sucht, wegen Mißbrauchs verwirkt.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat in Entgegnung auf die Schriften Gerstenhauers und Hesses zwei Gutachten veröffentlicht, welche der Rechtsanwalt Dr. G. Veit-Simon und Prof. Dr. Kohler über die Rechtsgültigkeit ihrer Gerechtsame erstattet haben.

Veit-Simon berichtet zunächst Gerstenhauers Darlegungen dahin, daß nicht bloß bezüglich des Bethanier-Gebietes, sondern in Hinsicht auf alle Land-erwerbungen der Gesellschaft rechtskräftige Ausschlußurteile vorlägen. Nach der richtigen Ansicht Gerstenhauers seien hiernach die Gerechtsame der Gesellschaft formell durchweg rechtsgültig. Hinsichtlich der materiellen Rechtsgültigkeit sucht er gegenüber Gerstenhauer nachzuweisen, daß die Eingeborenen-Häuptlinge sehr wohl Privatrechte, mindestens Stammes-Privateigentum gekannt hätten, ja sogar auch Individualeigentum, welcher letzterer Umstand aber unerheblich sei. Auch sei der Wille der Häuptlinge, gerade so wie in Deutsch-Ostafrika, dahin gegangen, nicht bloß die Hoheitsrechte, sondern auch das Privateigentum zu übertragen. Die deutsche Oberherrlichkeit sei erst zum Zwecke des Schutzes dieser Privatrechte erklärt worden, und ihre Erklärung

Gerstenhauer übersieht (a. a. O. S. 572) bei seiner Verteidigung v. Stengels, soweit sie die Annahme einer Schenkung betrifft, gegenüber der Kritik v. Vornhaupts, daß v. Stengel sogar erwägt (a. a. O. S. 334), ob die Schenkung nicht nach ABM. I, 5 §§ 131 ff. schriftlicher Form bedürfe! Diese doch nur für Verträge erforderliche Form hält er durch die staatliche Verleihung für ersetzt.

enthalte eine Anerkennung dieser Privatrechte. Ein weiterer materieller Grund sei der Erwerb bona fide, für den die Mobiliargrundzüge Anwendung finden müßten.⁴⁸⁾ Endlich schaffe auch der Gerichtsgebrauch, kraft dessen die Erwerbungen der Gesellschaft von den Gerichten in ständiger Praxis anerkannt seien, materielles Recht.

Gegen die Gerstenhauersche Idee der Verwirkung wendet sich Simon schließlich noch mit der Erwägung, eine Verwirkung wegen nicht erfüllter Bedingung käme nicht in Frage, da eine solche lediglich an die Erteilung eines Schutzbriefes geknüpft worden sei. Einen solchen aber habe bekanntlich die Gesellschaft niemals erhalten. Außerdem sei auch nach Übernahme der Schutzherrschaft durch Organe des Reichs, die Gerichte, das Eigentum anerkannt worden.

Kohler ergänzt dieses Gutachten durch Erörterungen über das Privatrecht der Bantus und über die Bedeutung eines rechtskräftigen Ausschlußurteils unter Zurückweisung der Ausführungen Sesses.

Erster Teil.

Klärung.

§ 3.

Völkerrechtliche Erörterung.

Kohler sagt in seinem erwähnten Gutachten,⁴⁹⁾ daß bei Handelsgesellschaften, die sich in einem herrenlosen Lande ansiedeln und für ihren eigenen Schutz sorgen müssen, eine „merkwürdige, halbvölkerrechtliche Stellung entsteht, über die hier nicht weiter zu handeln ist“. Daß über eine völkerrechtliche Erörterung des Problems nicht zu handeln sei, meint wohl auch die übrige Literatur, da sie darüber schweigt. Wenn man aber erwägt, daß die älteren deutschen Kolonialgesellschaften zuerst ihre „Rechte“ durch Vertrag oder Besitzergreifung erwarben, die Staatsgewalt des Reiches aber erst nachträglich hinzutrat, so scheinen völkerrechtliche Gesichtspunkte von größter Bedeutung zu sein. Das Reich verheißt in den Schutzbriefen den Schutz bereits erworbener Rechte; ebenso enthalten viele Regierungskonzessionen mit zweifelloser Bezugnahme auf die Zeit vor Übernahme der Schutzherrschaft den Vorbehalt „wohlerworbener Rechte“. Hat es aber vor Aufrichtung der deutschen Staatsgewalt in den Schutzgebieten bereits Rechte daselbst gegeben, so sind diese in ihren Beziehungen zu dieser neuen Staatsgewalt nach völkerrechtlichen Normen allein zu erklären.

Wenn daher auch in der vorliegenden Untersuchung die Begründung der rechtlichen Natur der Konzessionen, insbesondere der Regierungskonzessionen im Vordergrund stehen soll, so ist doch ein vorheriges Eingehen auf die Natur

⁴⁸⁾ N. a. D. S. 35, § 932 BGB.

⁴⁹⁾ N. a. D. S. 16.

der Schutzbriefe usw., d. i. des Rechtserwerbes der älteren Gesellschaften, aus zwei Gründen geboten:

Einmal ist die Stellung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, die sich doch auch auf „Konzessionen“ stützt, nur auf diese Weise zu erklären; ferner beziehen sich auch einige Regierungskonzessionen⁵⁰⁾ ausdrücklich auf Rechtserwerbungen vor Beginn der Schutzherrschaft, oder sind, wie die Damaralandkonzession,⁵¹⁾ überhaupt vor Erklärung der Schutzherrschaft erteilt. Deshalb ist zum Verständnis der wohl erworbenen Rechte in den Konzessionen und von deren rechtlichem Charakter überhaupt, vom Völkerrecht auszugehen.

Die neuere Kolonialpolitik hat, wie schon das Beispiel der Ostindischen Handelskompagnie beweist, vorwiegend eine Kolonisierung durch große Handelsgesellschaften gezeigt. Zweifel an der rechtlichen Stellung dieser ursprünglich privaten, juristischen Personen sind indes in größerer Erheblichkeit erst zu Tage getreten, als die Association Internationale, die bekannte, von dem Könige Leopold II. von Belgien gegründete Handelsgesellschaft Ansprüche auf den jetzigen Kongostaat erhob. Damals, und zum zweiten Male, als Deutschland seine kolonialen Erwerbungen dem Bismarck'schen Programme gemäß vornahm, verbreitete sich eine reiche, völkerrechtliche Literatur⁵²⁾ eingehend über die Frage, ob überhaupt eine Privatperson Hoheitsrechte in völkerrechtlich anzuerkennender Weise, insbesondere durch Okkupation, erwerben könne.

Insbesondere Zwiß⁵³⁾ hat diese Frage bejaht und unter Berufung u. a. auf die mittelalterlichen Ritterorden die Ansicht vertreten, auch Private könnten völkerrechtliche Okkupationshandlungen vornehmen.⁵⁴⁾

Diese Ansicht ist von Heimburger⁵⁵⁾ dahin berichtigt worden, daß die tatsächlichen Okkupationshandlungen der Privatpersonen die rechtliche Einleitung einer Staaten g r ü n d u n g bilden können. Ihre Organisationen stellen den Werdegang des Staates im Stadium eines völkerrechtlichen nasciturus dar.⁵⁶⁾

Heimburger's Meinung ist schon deshalb zu billigen, weil, wie v. Liszt⁵⁷⁾ hervorhebt, und was nach der hierfür im allgemeinen feststehenden juristischen Begriffsbildung keiner weiteren Ausführung bedarf, der Erwerb einer Ge-

⁵⁰⁾ S. oben S. 3 ff.

⁵¹⁾ S. oben S. 3, 4.

⁵²⁾ Die Literatur über die Kongofrage vergl. bei v. Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., 1902, S. 36; die über die deutsche Kolonialfrage bei Adam, Völkerrechtliche Okkupation usw. im Archiv für öffentliches Recht, VI, 2, 1891, S. 193 ff.

⁵³⁾ Revue internationale, Bd. 15, S. 547 ff.; insbes. S. 552, 553, 562; Bd. 16, S. 237 ff., 238.

⁵⁴⁾ Ebenso besonders De Laveleye, auch in der Revue internat., Bd. 15, S. 254 ff. Ihnen schließen sich an: Adam, a. a. O. S. 220; Ullmann, Völkerrecht, 1898, S. 193. Dagegen bereits v. Martens in der Rev. int. Bd. 18, S. 147.

⁵⁵⁾ Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit, I, 1888, S. 66 f., 72. Ihm folgen Salomon, L'occupation des territoires sans maître, 1889, und v. Liszt, a. a. O. S. 85.

⁵⁶⁾ A. a. O. S. 66.

⁵⁷⁾ A. a. O. S. 84.

bietshoheit durch eine Privatperson ein logischer Widerspruch ist. Eine Privatperson, die eine Souveränität, auf welche Weise und in welchem Umfange es auch sei, erlangt, hat eben insoweit aufgehört, privat zu sein.

Aus dieser Ansicht folgt, daß der tatsächliche Erwerb völkerrechtlich herrenlosen Landes durch Private dessen Herrenlosigkeit vorläufig nicht, sondern erst dann beseitigt, wenn das Stadium des nasciturus, des Gründungsvorganges selbst, überwunden ist.⁵⁸⁾ Dies kann entweder dadurch geschehen, daß die bisherige, gründende Privatperson zum Staat — vergl. den Kongostaat — wird, oder daß eine fremde Staatsmacht, meist diejenige, zu deren „Privatpersonen“ die Kolonialgesellschaft gehört, das noch herrenlose Land okkupiert.

Die — tatsächlichen — Okkupationshandlungen der deutschen Kolonialgesellschaften bezw. ihrer Rechtsvorgänger geschahen durchweg in völkerrechtlich herrenlosen Gebieten. Dies ist ohne weiteres klar bei der Neu-Guinea-Kompagnie, der Saluitgesellschaft usw., die eine rein tatsächliche Besitzergreifung vornahm, ohne zu den sehr tief stehenden Eingeborenen in eine rechtsähnliche Beziehung treten zu können.

Von ihnen unterscheiden sich aber die wichtigsten afrikanischen Gesellschaften.⁵⁹⁾ Diese leiten ihre Rechte vielmehr aus eingehenden Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen Ost- und Südwestafrikas her, in denen ihnen „Rechte“ übertragen, und ganze Gebiete „abgetreten“ wurden.

Die rechtliche Bedeutung dieser Verträge hängt von der Vorfrage ab, ob die Häuptlinge völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen. Diese Frage wird von der herrschenden Ansicht mit Recht verneint. Die Lehre des Völkerrechts hat sich glücklicherweise längst von den doktrinären, unhistorischen Ideen des Naturrechtes abgewendet. Zum Begriff der völkerrechtlichen Subjektivität gehört notwendig heute das Vorhandensein einer souveränen Staatsgewalt. Welches Maß zivilisierter Organisation hierzu vorhanden sein müsse, entscheidet die völkerrechtliche Praxis bei Anerkennung in concreto unter historischer Würdigung des Falles. Soviel ist jedenfalls sicher, daß eine beanspruchte Souveränität sich durch reale, militärische usw. Macht in geordneter Weise, also nach gesetzlichen oder herkömmlichen Grundsätzen nach innen und außen verwirklichen lassen muß.

Ein solches Mindestmaß staatlicher Organisation ist bei den afrikanischen Häuptlingen, wie in der völkerrechtlichen Praxis⁶⁰⁾ anerkannt, nicht vorhanden gewesen. Diese schwarzen Sultane und Kapitäne sind also mangels einer staatsartigen Organisation ihrer Stämme keine Subjekte des Völkerrechtes. Hieraus folgt, daß die von jenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge als

⁵⁸⁾ M. E. unrichtig: v. Liszt, a. a. O., wenn er von dem sofort vorhandenen, selbständigen Dasein eines neuen Staates spricht.

⁵⁹⁾ S. oben S. 2 ff.

⁶⁰⁾ Vergl. Adam, a. a. O. S. 245 f.

solche eine unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung nicht haben.⁶¹⁾ Der tatsächliche Vorgang der Vertragsschließung kann als völk e r rechtliches Merkmal einer Okkupationshandlung in Betracht kommen; inwieweit er s t a a t s rechtlich (für die — privaten — deutschen Kolonialgesellschaften) erheblich wird, ist später zu untersuchen.

Ist sonach ein völkerrechtlicher Rechtserwerb von den Häuptlingen ausgeschlossen, so wird andererseits häufig die Frage aufgeworfen,⁶²⁾ ob die Kolonialgesellschaften durch ihre Verträge mit den Häuptlingen Privatrechte erworben haben.⁶³⁾

W. G. ist es jedoch ein logischer Fehler, von privaten Rechten in völkerrechtlich herrenlosen, d. i. staatlosen Gebieten zu sprechen. Recht im juristischen Sinne ist ohne Staat undenkbar.⁶⁴⁾ Tatsächliche Macht oder moralische Berechtigung des Individuums, mag sie ihm auch nach allgemein anerkannten, sittlichen Grundsätzen zustehen, ist nicht Recht, solange nicht eine staatliche Macht sie anerkennt und schützt.

Daher ist das, was Privatpersonen in staatlosem Gebiete erwerben, und was im Staate subjektives Privatrecht heißen würde, solange wie der staatlose Zustand andauert, ein rein tatsächlicher Machterwerb. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dieser Machterwerb in Formen gekleidet ist, welche im Staate den Erwerb von Privatrechten begründen. Die Verträge der Kolonialgesellschaften oder ihrer Rechtsvorgänger mit den Häuptlingen Ost- und Südwestafrikas haben also keine Privatrechte übertragen, da solche in staatlosem Gebiete überhaupt nicht existieren.⁶⁵⁾

Dieser staat- und insolgedessen rechtlose Zustand ist, wie erwähnt, in den deutschen Schutzgebieten nicht durch die Staatwerdung einer Kolonialgesellschaft, sondern durch das Hinzutreten einer Staatsmacht, des deutschen Reiches, beendigt worden.

⁶¹⁾ Dies ist mit Vornhaft und seinen Vorgängern v. Martitz, v. Martens und Adam anzunehmen. Die Inkonsequenz der gegnerischen Ansicht (Laband, v. Stengel, Heimburger*) u. a.) hat bereits Adam, S. 252 ff., treffend nachgewiesen. (Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901. Die betr. Stelle steht Bd. II, S. 275, bes. Anm. 2.) Vgl. auch Dr. Carl Peters, a. a. O., S. 76 f.

*) Hesse: Die Schutzverträge, S. 37, 1905 (Ztschr. f. Kolpol. etc. 1904 u. 1905).

⁶²⁾ z. B. bei v. Stengel, Heimburger, Adam.

⁶³⁾ Mit Beantwortung dieser Frage erledigen sich auch die Argumente Gerstenhauers und Hesse's (a. a. O. S. 554 bezw. I, S. 85 ff.), daß bei der Vertragsschließung nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte gemeint gewesen seien.

⁶⁴⁾ Vgl. u. a. Wolff, Zeitschr. für Kolonialpolitik etc. 1906, S. 491, 494. — Im allgemeinen sind sich Theorie und Praxis in der vertretenen terminologischen Auffassung einig. Andererseits führt die Doktrin des Naturrechts und selbst der Hegelschen Rechtsphilosophie noch häufig zu Irrtümern.

⁶⁵⁾ Völlig anders liegt der Fall des § 77 RGW. Hiernach ist der Staat berechtigt, seinen subjektiven Strafanspruch auch gegenüber solchen seiner delinquierenden Untertanen geltend zu machen, die ihr Verbrechen in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. — Einen privatrechtlichen Schutz seiner Untertanen kann der Staat dagegen nur dann eintreten lassen, wenn das Gebiet, auf welchem kontrahiert wurde, irgendwelchen Gesetzen unterstand: vgl. Art. 11 Einf. BGW.

Der völkerrechtliche Erwerbstitel desselben ist in sämtlichen Schutzgebieten ein originärer, die Okkupation. Ein derivativer Rechtserwerb von den Häuptlingen ist unmöglich, da diese keine Völkerrechtssubjekte waren; ein solcher von den Kolonialgesellschaften ebenfalls, da diese hinsichtlich einer etwaigen Staatwerdung nirgends über das Stadium des nasciturus hinausgelangt sind. Alle Sessionen, Verträge usw. zwischen dem Reiche einerseits und den Häuptlingen oder den Kolonialgesellschaften andererseits sind ebenso wie die Bitte der letzteren um Schutz u. ä., ohne jede völkerrechtliche Bedeutung. Überhaupt kann nach den bisherigen Erörterungen von einer Übertragung von Hoheitsrechten seitens der Gesellschaften auf das Reich keine Rede sein, da solche aus den in ihnen und den Personen der Häuptlinge liegenden Gründen solche höchstens scheinbar und tatsächlich, nicht aber in rechtlichem Sinne bestehen können. Die völkerrechtliche Okkupation vollzieht sich nach Kapitel VI der Kongoakte vom 26. Februar 1885⁶⁶⁾ in völkerrechtlich gültiger Weise dann, wenn sie effektiv ist und für die übrigen Interessenten der Völkerrechtsgemeinschaft publiziert ist.⁶⁷⁾ Was effektiv sei, sagt die Kongoakte nicht. Zurückgewiesen wurde auf der Berliner Konferenz nur das von Portugal verfochtene Prinzip der Contiguité: Die Besitzergreifung des Küstenlandes stellt nicht auch gleichzeitig diejenige des Hinterlandes dar. In analoger Heranziehung der in Satz 4 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 gegebenen Definition wird man sagen können, daß — abgesehen von einer formellen, symbolischen Besitzergreifung — ein deutliches Maß wirklicher Machtenfaltung von Untertanen oder Organen des besetzenden Staates dauernd erkennbar sein muß. — Zweifel haben sich übrigens für Deutschland in dieser Hinsicht schließlich nicht ergeben, da durch eine Vereinbarung mit Frankreich vom 24. Dezember 1885⁶⁸⁾ und durch das Abkommen mit England vom 1. Juli 1890⁶⁹⁾ nicht nur die bereits besetzten deutsch-afrikanischen Gebiete anerkannt wurden, sondern auch die benachbarten Länder in weiten Grenzen als solche bezeichnet sind, die als „Interessensphären“ dem deutschen Reich zur ausschließlichen völkerrechtlichen Okkupation vorbehalten bleiben sollten.⁷⁰⁾

Wie vollzog das deutsche Reich die Okkupation? insbesondere in den hier interessierenden Schutzgebieten von Deutsch-Neu-Guinea und von Deutsch-Ostafrika?

Vorfrage ist, ob nicht das Reich etwa überhaupt bloß in einem völkerrechtlichen (z. B. Protektorats-) Verhältnisse zu den Schutzgebieten steht, oder ob die „Schutzgewalt“ wirkliche Staatsgewalt ist. Die Frage⁷¹⁾ ist von der

⁶⁶⁾ I, 125.

⁶⁷⁾ Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 90 ff.

⁶⁸⁾ I, 92.

⁶⁹⁾ I, 79.

⁷⁰⁾ Heute sind auch die Interessensphären bereits okkupiert, und zwar auf eine Weise, die uns zum Teil noch beschäftigen wird.

⁷¹⁾ Eine Übersicht über die Streitfragen und die einschlägige Literatur (— hauptsächlich: Joël, Pann, Rehm, Meyer, Laband —) findet sich in der Dissertation von

heute herrschenden Ansicht mit Recht im Sinne der letzteren Alternative, also dahin entschieden, daß die Kolonien zum deutschen Reiche gehörige Gebiete im staatsrechtlichen Sinne sind.⁷²⁾

Die Okkupation der zwei bezeichneten Schutzgebiete hat das Reich nicht nur durch symbolische Besitzergreifung, durch Flaggenhissung usw. seitens vorübergehend dort befindlicher deutscher Kriegsschiffe vorgenommen. Die von der Kongoakte verlangte Effektivität der Okkupation ist vielmehr dadurch erreicht worden, daß in diesen Gebieten sich aufhaltende deutsche Untertanen als Organe des Reiches zu diesem völkerrechtlichen Zwecke verwendet wurden.

Für Ostafrika und Neu-Guinea hat nämlich der Kaiser,⁷³⁾ welcher gemäß Art. 11 der Reichsverfassung das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und der Neu-Guinea-Kompagnie bekanntlich einen Kaiserlichen Schutzbrief erteilt. Das vornehmste Element dieser Schutzbriefe ist ein völkerrechtliches:⁷⁴⁾ den Gesellschaften wird darin, indem sie dadurch zu Kaiserlichen bezw. Reichs-Organen gemacht werden, der Auftrag erteilt, das Schutzgebiet im bezeichneten Umfang in effektiver Weise in Besitz zu nehmen. Dieser Auftrag liegt in der Verheißung des Kaiserlichen Schutzes. Die Schutzgewährung bedeutet nämlich die Erklärung, daß die bereits von den Gesellschaften besetzten oder bebauten Ländereien als Gebiet zu betrachten sein sollen, welches der Staatshoheit des deutschen Reiches insbesondere insofern unterliegt, als daselbst der Rechtsschutz, besonders der Privatrechtsschutz, nach den einzuführenden Rechtsnormen des Reiches gewährt wird. Ferner soll dieser Rechtsschutz den künftigen Erwerbungen der Gesellschaften zu teil werden. Die tatsächliche, d. h. die entweder wirklich und handgreiflich oder durch „Verträge“ mit Eingeborenen bewirkte Besitzergreifung durch die Gesellschaft (und auf ihre Kosten!) ist also die Voraussetzung des Schutzbriefes. Die bisher rein tatsächlichen Machterwerbungen der Gesellschaften⁷⁴⁾ erhalten mit ihrer Verwandlung in einen Rechtsvorgang nach Normen deutschen Rechts die völkerrechtliche Bedeutung von Merkmalen der Effektivität der Okkupation. Die Okkupation braucht in Hinsicht auf diese ihre Effektivität nicht *uno actu* zu geschehen, denn dies ist in der Kongoakte weder wort- noch sinngemäß verlangt.

Nur den Schutzbriefen kommt die geschilderte völkerrechtliche Bedeutung

v. Poser und Groß-Nadliß: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903. (Andere Dissertationen und Abhandlungen: Jordan, Staatsgewalt d. d. Reichs in d. Schutzg., Halle 1895. Schmidt, Rechtl. Stellung d. d. Schutzgewalt, Moskau 1901. Wendig, Kolonialjurist. Studien, Berlin 1903. Schwörbel, Staats- und völkerrechtl. Stellung d. deutschen Schutzgebiete, Berlin 1906. Sassen, Staatsrechtl. Natur der Schutzgebiete, 1906, in der Zeitschr. f. Kolonialpol. 2c. VIII, S. 594 ff.) Ferner bei v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (Annalen des deutsch. Reiches), 1895, S. 122 f., ferner derselbe: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig, 1901, S. 32 f.

⁷²⁾ Welche, wie neuestens v. Hoffmann, D. Kolonialrecht, 1907, definiert, nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bilden.

⁷³⁾ Anders v. Stengel in der Zeitschr. f. Kolonialpol. S. 330.

⁷⁴⁾ Bezw. ihrer Rechtsvorgänger.

zu, nicht aber den übrigen hier zu erörternden Vereinbarungen und Konzessionsurkunden. Dies bedarf der näheren Begründung in folgenden Fällen:

In dem Schutzgebiet der Marshall-Brown- und Providence-Inseln hat die völkerrechtliche Okkupation dadurch stattgefunden, daß mit den bedeutendsten Häuptlingen Verträge geschlossen wurden, sowie dadurch, daß S. M. S. Nautilus die wichtigsten Inseln tatsächlich besuchte und daselbst die deutsche Flagge hißte. Die Effektivität dieser Okkupation wurde lediglich verstärkt, daß die dort befindlichen Niederlassungen der Rechtsvorgänger der Saluitgesellschaft nunmehr eine rechtliche Bedeutung und einen rechtlichen Schutz erhielten. Die ansässigen Handelsgesellschaften hatten mit ihren wenigen Faktoreien selbstverständlich das Stadium des völkerrechtlichen nasciturus nicht überwunden: es liegt daher Okkupation seitens des Reiches vor. Eine Beauftragung der Saluitgesellschaft, die effektive völkerrechtliche Okkupation für das Reich schrittweise weiter vorzunehmen, war nach Lage der Verhältnisse überflüssig und ist nicht erfolgt. In der erst am 21. Januar 1888 geschlossenen Vereinbarung⁷⁵⁾ mit der Saluitgesellschaft ist ein völkerrechtliches Element nicht enthalten. Ebenso wenig hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine völkerrechtliche Aufgabe gehabt. Die effektive Okkupation dieses Schutzgebietes geschah teils — so in Hinsicht auf die Küste — durch wirkliches Anlaufen deutscher Kriegsschiffe, wodurch der tatsächliche Besitzstand des Kaufmanns Lüderitz in einen Rechtszustand verwandelt wurde; teils durch den Abschluß von Schutzverträgen mit eingeborenen Kapitänen. Daß diese ebenfalls nur den Charakter von Okkupationshandlungen tatsächlicher, nicht rechtlicher Art, zur Verstärkung der Effektivität der Okkupation besitzen, ist bereits hervorgehoben.⁷⁶⁾

Endlich enthält auch die Damaralandkonzession in ihrem Inhalt kein völkerrechtliches Element. Zwar ist ihr Datum drei Tage älter als das der Erklärung, nach welcher das in der Interessensphäre belegene Konzessionsgebiet unter deutschen Schutz gestellt wurde. Gleichwohl ist in der Konzessionserteilung ein Auftrag an die South West Africa Company zur Durchführung der Effektivität der völkerrechtlichen Okkupation in der bisher herrenlosen Interessensphäre nicht zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß zu einem solchen Auftrag gemäß Art. 11 der Reichsverfassung nur der Kaiser, nicht aber die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes befugt gewesen wäre. Die Interessensphären sind, wie in der völkerrechtlichen Literatur anerkannt,⁷⁷⁾ vertragsmäßig abgegrenzte, herrenlose Gebiete, deren schrittweise Okkupation einem bestimmten Staate vorbehalten ist. Die Effektivität solcher Okkupationen ist erheblich dadurch erleichtert, daß die nahegelegenen Niederlassungen des eigentlichen Schutzgebietes eine tatsächliche Besitzergreifung jederzeit ermöglichen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Okkupation effektiv u. a.

⁷⁵⁾ S. oben S. 3.

⁷⁶⁾ S. oben S. 19.

⁷⁷⁾ Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 73 f.

dann erfolgt ist, wenn ein Akt der Staatsgewalt,⁷⁸⁾ insbesondere ein Verwaltungsakt in der Interessensphäre vorgenommen wird. Da nämlich die Effektivität einer Okkupation bereits nach Lage der Verhältnisse gewährleistet ist, so bedarf es nur noch eines Staatsaktes, der es offenbar macht, daß sich die Staatsgewalt nunmehr auch auf gewisse Teile der bisherigen Interessensphäre erstreckt. Spätestens die Erteilung der Damaralandkonzession ist nun ein solcher Staatsakt, die Erklärung des Schutzes ist ohne rechtliche Bedeutung. Vielmehr ist die Okkupation materiell durch Emanation des sie offenbar machenden Staatsaktes vollzogen.

§ 4.

Staatsrechtliche Erörterung.

Der rein tatsächliche Besitz- und Machtzustand, den die Lüderitz, Peters und andere Begründer der deutschen Kolonien geschaffen haben, hat sich mit dem Wirksamwerden einer Gebietshoheit, also mit der Okkupation durch das deutsche Reich, in einen Rechtszustand verwandelt, oder, wie es die französische Rechtssprache anschaulicher ausdrückt, die *détenteurs de terrains bâtis* erhalten *titres de propriété définitifs*.⁷⁹⁾

Den Schutzbriefgesellschaften überläßt⁸⁰⁾ das Reich gleichzeitig die Ausübung derjenigen staatlichen Hoheitsrechte, welche, wie z. B. das Gerichtsverfahren, zur Durchführung und Aufrechterhaltung „rechtlicher“ Ansprüche dienen. Jetzt erkennen wir das zweite, staatsrechtliche, Element der Schutzbriefe: sie enthalten neben ihrem völkerrechtlichen Inhalt einen Akt kaiserlicher Gesetzgebung,⁸¹⁾ durch welchen die beiden Schutzbriefgesellschaften die öffentlichrechtliche Natur von staatlichen Selbstverwaltungskörpern erhalten.⁸²⁾ Die ihnen überlassenen Hoheitsrechte des Staates üben sie unter Aufsicht eines kaiserlichen Kommissars⁸³⁾ aus.⁸⁴⁾ Ihrem Inhalte nach sind die der Neu-

⁷⁸⁾ Die Interessensphäre Südwestafrikas z. B. dürfte bereits durch die *W. d. R. Kais. Kommissars* v. 1. Okt. 1888 und 1. April 1890 (I, 299) okkupiert sein; ähnlich in *N.-Ostafrika: W. d. R. Komm.* v. 1. Sept. 1891 (I, 379). Für die gleiche Auffassung spricht die auch von v. Liszt, S. 74, zitierte *Kais. W. d. v. 2. Mai 1894* (RGBl. 461).

⁷⁹⁾ Vgl. das französische *Décret* vom 21. März 1882 (Guadeloupe); abgedruckt bei Hamelin, *Des Concessions coloniales*, Paris, 1899, S. 54.

⁸⁰⁾ Diese staatsrechtliche Erörterung muß sich auf das zur begrifflichen Klarstellung Notwendigste beschränken.

⁸¹⁾ v. Stengel, 1895, S. 152 f. und 1904, S. 331 f.

⁸²⁾ v. Stengel, a. a. O., vgl. S. 26, Anm. 1.

⁸³⁾ Zum Vergleich: §§ 7 ff., 24 ff. des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

⁸⁴⁾ Der eigentlich privatrechtliche Zweck der Kolonialgesellschaften als Erwerbsgesellschaften hat wohl den Zweifel v. Stengels (1904, S. 330 f.) hervorgerufen, ob der Kaiser zur Erteilung der Schutzbriefe berechtigt sei, während es doch den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts im Gegensatz zur Patrimonial- und Lebenszeit widerspreche, Hoheitsrechte an Private zu verleihen. Er beseitigt diese Zweifel nur dadurch, daß er meint, die §§ 1 und 11 *SchGG.* von 1886 und 1888 bestätigten dem Kaiser die entsprechende Befugnis. — Hierbei dürfte zweierlei übersehen sein: Insoweit der völkerrechtliche Bestandteil der Schutzbriefe in Betracht kommt, folgt das Recht des Kaisers ohne weiteres aus Art. 11 der Reichsverfassung. Der staatsrecht-

Guinea-Kompagnie überlassenen Hoheitsrechte z. B. das Verordnungsrecht,⁸⁵⁾ das Recht, Beamte zu ernennen,⁸⁶⁾ u. a.: ausgenommen ist nur die Rechtspflege. Anders bei der Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Ostafrika: diese erhält nicht einzelne, ausdrücklich namhaft gemachte Hoheitsrechte übertragen, sondern ihr wird die Befugnis verliehen, die aus den mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen „Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit“ auszuüben.

Hierin liegt eine Anerkennung der Rechtswirksamkeit dieser Verträge.⁸⁷⁾ Die Sultane, denen ihre Autonomie im übrigen belassen blieb, sind damit ebenfalls als Selbstverwaltungsorgane⁸⁸⁾ des Reiches in ihren Gebieten eingesetzt und berechtigt. Die Verträge sind jetzt, d. i. mit der Rechtswirksamkeit der Okkupation, etwa mit denen zwischen zwei preußischen Provinzen, in manchem Betracht auch zwischen zwei deutschen Bundesstaaten zu vergleichen.⁸⁹⁾ Insofern der Inhalt dieser Verträge dem der späteren Regierungskonzessionen entspricht, wird er uns später beschäftigen.

liche Teil ist, wie auch v. Stengel meint, gesetzlicher Natur: die gesetzgebende Gewalt des Kaisers in den Schutzgebieten aber folgt, auch schon bevor dieser Satz durch die Schutzgebietsgesetze bestätigt wurde, aus seiner Stellung als oberstes Exekutivorgan des Reiches in Verbindung mit Art. 4 N. — Schließlich aber stellt die Verbindung von Erwerbsgesellschaft und öffentlichrechtlicher Körperschaft zwar in der kolonialen Anwendung ein politisches, aber kein juristisches Novum dar: es ist außer auf die preußischen Landfeuerzölkereien, die öffentlichen Renten- und Kreditinstitute u. a. insbesondere auf den § 23 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 hinzuweisen, der die Handhabung der Bahnpolizei der Eisenbahngesellschaft überträgt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Handhabung der Schutzgebietsverwaltung in den Zeiten der Schutzbrieferteilung nur als wenig mehr gedacht war.

⁸⁵⁾ S. oben S. 3, Anm. 1.

⁸⁶⁾ Vgl. I, 437.

⁸⁷⁾ Die staatsrechtliche Wirksamkeit dieser, ebenso wie der südwestafrikanischen Schutzverträge ist gegenüber den Ausführungen oben, S. 10 Anm. 61, zu betonen. Dieser Unterschied völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Behandlung ist am klarsten hervorgehoben bei Köbner, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band II, S. 1083 f.

⁸⁸⁾ Der Kürze halber ist hier der Ausdruck Selbstverwaltungskörper in Einklang mit den treffenden Erörterungen v. Stengels (1895, S. 152, schon 1904, S. 330) und Adams, a. a. O., S. 301, 302, gebraucht. Es dürfte indes, was aber praktisch dasselbe bleibt, eher ein Verhältnis zu dem Reich durch die Schutzverträge begründet sein, welches, insofern die Autonomie der Häuptlinge in Betracht kommt, mit dem der „souveränen“ deutschen Bundesfürsten zum Reich zu vergleichen ist. Daher auch die Vertragsform, welche aber, insofern es sich um Delegation wirklicher Selbstverwaltungsbefugnisse handelt, ohne Belang ist. Wiederholt sei, daß die Verträge nicht völkerrechtliche sein können.

⁸⁹⁾ Die Abänderung und schließlich Aufhebung der Gerechtsame der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist in Form von Verträgen (1890, 1891, 1894, 1900, 1902; s. oben S. 2) zwischen der Gesellschaft und dem Reichskanzler, bezw. der Kol.-Abt. des A. N. geschehen. Insofern hierdurch der Gesellschaft Konzessionen erteilt wurden, sind sie später zu erörtern. Insofern sie die Gesellschaft ihres öffentlichrechtlichen Charakters entkleiden, könnte zweifelhaft sein, ob der Reichskanzler (1902) hierzu befugt war. Da indes der Gesellschaft ihr öffentlicher Charakter nicht auch — wie bei preußischen Selbstverwaltungsorganen — um des Staates willen, sondern lediglich in ihrem eigenen Interesse verliehen war, ist anzunehmen, daß die Gesellschaft ihre sich hieraus ergebenden Rechte — Pflichten hat sie eben nicht anerkannt — auch wieder aufgeben kann. Zur Entgegennahme der Verzichtserklärung aber muß der Reichskanzler als oberster Verwaltungsbeamter der Schutzgebiete für zuständig erachtet werden. Im Falle der Neu-Guinea-Kompagnie ist allerdings eine Kais. VO. (IV, 50) ergangen. Eine „Entziehung“ der Rechte hat nicht stattgefunden.

Verschieden hiervon ist die Rechtslage der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. In Südwestafrika sind lediglich die eingeborenen Häuptlinge nach Maßgabe der Schutzverträge als Selbstverwaltungsorgane des Reiches⁸⁸⁾ eingesetzt, nicht aber hat die Gesellschaft einen Schutzbrief und damit eine Selbstverwaltungsaufgabe erhalten. Da aber das Reich die Okkupation lediglich zum Schutze der tatsächlichen Erwerbungen deutscher Untertanen ausgesprochenermaßen⁸⁹⁾ vornahm, so ist durch sie den meist konzessionsartigen Verträgen der Gesellschaft mit den Häuptlingen Rechtswirk-
s a m k e i t verliehen.⁹¹⁾

Als was für „Rechte“ das Reich die in diesen Konzessionen stipulierten Befugnisse ansieht, ist Tatfrage: der Wortlaut als solcher ist natürlich nicht maßgebend. Es ist daher sehr wichtig, die rechtliche Natur dieser Konzessionen zu untersuchen, da von dem Ergebnis der Untersuchung auch die Zuständigkeit der Behörde abhängt, die über das Bestehen der Rechte zu entscheiden hat.

Zweiter Teil.

Lösung.

§ 5.

Der rechtliche Inhalt der Konzessionen.

Die rechtliche Natur der Schutzbriefe ist bisher, insoweit ihre völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Elemente in Betracht kommen, untersucht worden. Es bleibt übrig, das dritte und für uns wichtigste Element derselben herauszuschälen, nämlich das konzessionsartige. Der Schutzbrief der Neu-Guinea-Kompagnie verleiht, wie bereits erwähnt,⁹²⁾ das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie Verträge über Land und Grundberechtigungen mit den Eingeborenen abzuschließen. Der Schutzbrief für die Gesellschaft für deutsche Kolonisation verleiht dieser die Ausübung der aus den Verträgen mit den Eingeborenen fließenden Rechte: diese wieder beziehen sich ebenfalls auf Aneignung und Ausnutzung jeder Art von Grund und Boden; ferner enthalten sie die Erlaubnis, Farmen und Häuser, Verkehrswege, Bergwerke usw. anzulegen.⁹³⁾

Einen ähnlichen Inhalt hat die Vereinbarung des Auswärtigen Amtes mit der Saluitgesellschaft. Auch ihre Rechte bestehen in der ausschließlichen Befugnis, herrenloses Land in Besitz zu nehmen; ferner auch, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

⁸⁸⁾ Vgl. außer den Denkschriften für SWA.: Hesse-Rhode: Materialsammlung f. d. Schutzgeb. SWA., sowie besonders Hesse: Die Schutzverträge in SWA., Berlin, 1905 und in der Zeitschr. f. Kolonialpol. zc. 1904/1905.

⁹¹⁾ Die Rechtswirkung der Okkupation ist also die gleiche, wie in D.-Ostafrika die ausdrückliche „Verleihung der Ausübung der aus den Verträgen mit den Sultanen zc. fließenden Rechten“ im Schutzbrief für die als Okkupationsorgan eingesetzte Ges. f. deutsche Kolonisation.

⁹²⁾ S. oben S. 2 ff.

⁹³⁾ Vgl. Dr. Carl Peters, a. a. O.

Endlich gewähren auch die Häuptlingskonzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowie sämtliche Regierungskonzessionen Rechte oder Befugnisse gleichen oder ähnlichen Inhalts.⁹⁴⁾ So sprechen z. B. die genannten Häuptlingskonzessionen zumeist von einem Verkaufe und der Übergabe des Gebietes, häufig mit dem Zusätze: samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, worunter hauptsächlich Berg- und Minenrechte zu verstehen sind.⁹⁵⁾ In den Regierungskonzessionen⁹⁶⁾ wechseln die folgenden Ausdrücke:

I. für Rechte am Grund und Boden:

„Freie und unentgeltliche Überlassung des ausschließlichen Eigentums“ (Damaralandkonzession);

„Überweisung von 128 Farmen zu ausschließlichem freiem Eigentum“ (Vereinbarung mit dem Karasthoma-Syndikat);

„Das erforderliche Land wird der Gesellschaft unentgeltlich verliehen“; „Nach Schaffung von Kronländereien wird die Regierung der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unentgeltlich verleihen. Die Gesellschaft hat das Land in Arealen von mindestens 2500 qkm auszuwählen“ (Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft);

„Verleihung einer Fläche von 20 000 qkm (später „Überweisung“) in Stücken, die die Gesellschaft auswählen darf; ebenso: „Unentgeltliche Verleihung des Grund und Bodens in Blöcken“ bestimmter Größe längs den Eisenbahnlinien (Konzessionen für die Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika und für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft);

„Das zu schaffende Kronland (binnen 50 Jahren) im Konzessionsgebiete wird den Konzessionären als Eigentum verliehen“. Vorher erhalten letztere die Ermächtigung, ihrerseits Land aufzusuchen und mit etwaigen Beteiligten Abkommen zu treffen, in Einklang mit der Kaiserlichen Kronlandverordnung von 1896 (Süd- und Nordwest-Kamerun-Konzession);

„Die Gesellschaft, bezw. das Syndikat hat das Recht, Land zu erwerben, entweder durch Verträge mit den Eingeborenen, oder falls das Land herrenlos ist, durch vorläufige Inbesitznahme, beides in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895“ (Frangi- und Usinja-Konzession);

II. für Berg- und Minenrechte:

„Das ausschließliche Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien — (und den Betrieb des Bergbaus) — und das Recht, die erforderlichen Bauten, Anstalten usw. zu errichten“ (Damaraland- und Otavikonzeßion, bezw. Vereinbarung mit dem Karasthoma-Syndikat,⁹⁷⁾ Konzession für die Hanseatische Land- pp. -Gesellschaft);

⁹⁴⁾ Vgl. oben Seite 2 ff.

⁹⁵⁾ Vgl. Ausschlußurteil vom 11. Nov. 1899, bei Simon-Kohler S. 132.

⁹⁶⁾ S. oben S. 3 ff.

⁹⁷⁾ Über das Bergregulativ der South-West-African-Territories Limited vgl. oben Anm. 27.

„Das ausschließliche Recht, auf Edelsteine zu schürfen“, „Es soll 5 Jahre seit Erteilung die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien an dritte Personen nicht gewährt werden“ (Gibeonkonzession);

„Das alleinige Recht zur geologischen Erforschung“, „die alleinige Schürfberechtigung“ (Frangikonzession);

„Das Konzessionsgebiet hat den Charakter eines Schürffeldes im Sinne der Verordnung, betreffend das Bergwesen, in Deutschostafrika vom 9. Oktober 1898; es bedarf nicht der Lösung von Schürfscheinen“ (Ufinjakonzession);

III. für Eisenbahn- und Verkehrsrechte:

Die Damaraland- und die Otavikonzession nennen das „Recht, Eisenbahnlinien anzulegen“. Ebenso spricht die Konzession der Hanseatischen pp. Gesellschaft von dem „Recht zur Anlegung von Wegen, zu welcher die Regierung das erforderliche Land unentgeltlich überlassen will“. Die Vereinbarung mit dem Karasthomashyndikat sagt „Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen“; sie erwähnt auch ein Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zum „Bau von Eisenbahnen, Straßen usw. in dem ihr eigentümlich gehörigen Gebiete“. Die Nordwestkamerun-Konzession enthält sogar die „Verpflichtung, öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffverbindungen herzustellen usw.“. „Die Pläne sind dem Gouverneur mit Konzessionsgesuch einzureichen.“ Ferner ist sowohl im Statut der Nordwest- als auch der Südkamerungesellschaft, die vom Reichskanzler genehmigt sind, von der Berechtigung die Rede, „Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen herzustellen“.⁹⁸⁾

IV. Steuer- und Zollrechte

sind insbesondere den südwestafrikanischen und den beiden kleineren ostafrikanischen Gesellschaften insofern erteilt worden, als sie alle aus Deutschland zu beziehenden Materialien für ihre Unternehmungen zollfrei einzuführen berechtigt sein sollen. Ferner ist diesen Gesellschaften Abgabefreiheit für bestimmte Zeiten eingeräumt. Andererseits sind Verpflichtungen aller Konzessionäre festgesetzt, die in Berg- und Landabgaben, Gewinnauskehrungen usw. bestehen.⁹⁹⁾ Die Saluitgesellschaft trägt die gesamten Ausgaben der Schutzgebietsverwaltung.

Anderere Bestimmungen verhalten sich über die Verwirkung bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Für die Nordwestkamerungesellschaft sind bestimmte Summen genannt, die sie auf ihr Gebiet in bestimmter Zeit verwendet haben muß, u. ä. Die Regierung auf der anderen Seite geht gewisse Verpflichtungen ein: die Ernennung gewisser Beamten geschieht auf ihren Vorschlag usw. In Afrika verspricht die Regierung, zu den verkehrspolitischen Maßnahmen der Gesellschaften Beihilfe zu leisten, insbesondere Expropria-

⁹⁸⁾ Vgl. oben S. 10 f.

⁹⁹⁾ S. oben S. 4—11.

tionen vorzunehmen; ferner Kronland zu schaffen; schließlich auch häufig, keine anderweitigen Konzessionen verleihen zu wollen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß der rechtliche Inhalt der Konzessionen, des konzessionsartigen Inhalts, der Schutzbriefe und der Saluitvereinbarung im wesentlichen aus folgenden fünf Berechtigungen besteht: Land-, Bergrechten, der Erlaubnis, Eisenbahnen usw. zu bauen, Verträge über Grund und Boden mit Eingeborenen abzuschließen, und steuerlichen Rechten und Pflichten. Ebenso sind inhaltlich die Verträge der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aufzufassen. Dies ergibt sich einerseits aus ihrer Entstehungsgeschichte, denn zuerst waren lediglich bergrechtliche Konzessionen von Lüderik erworben worden; dann aber aus der Art und Weise, wie die Verwaltungspraxis der deutschen Regierung den Inhalt der Kaufverträge mit den Häuptlingen versteht: daß dieser völlig konzessionsartig gedacht war, beweist einerseits die Bezeichnung der Gerechtfame der Gesellschaft als „Regierungskonzession“,¹⁰⁰⁾ obwohl eine solche nie erteilt war, andererseits die Erwähnung von Eisenbahn- usw. Rechten der Gesellschaft in der Karasthoma-Vereinbarung. Auch der Verkaufspreis und gewisse Abgaben entsprechen ähnlichen Verpflichtungen in den Regierungskonzessionen.

Wenn wir daher im folgenden von Konzessionen sprechen, so sollen darunter verstanden sein: 1. der konzessionsartige Inhalt der Schutzbriefe, 2. die Saluit-Vereinbarung, 3. die Gerechtfame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, 4. die Regierungskonzessionen selbst.

§ 6.

Sind die Konzessionen privatrechtliche Verträge?

Sind, so fragen wir zunächst, diese in ihrem wichtigsten Inhalt gleichartigen Konzessionen privatrechtliche Verträge zwischen dem Reichsfiskus und den Konzessionären [v. Bornhaupt¹⁰¹⁾], oder stellt ihre Erteilung einen einseitigen Regierungsakt dar [v. Stengel, Gerstenhauer, Hesse¹⁰²⁾]?

Die Form, in welcher die Verleihung stattfand, spricht weder für die eine, noch die andere Ansicht. Zwar ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Form einseitiger Konzessionserteilung beobachtet, und nur die Vereinbarungen mit der Saluitgesellschaft, dem Karasthomasyndikat, sowie die Ablösungsverträge, z. B. mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, auch der südwestafrikanischen Siedlungsgesellschaft, zeigen Vertragsform. Aber auch die Form der einseitigen Konzessionserteilung würde in Anbetracht der Vorbesprechungen,¹⁰³⁾ der Annahme und teilweisen Mitunterzeichnung seitens der Konzessionäre¹⁰⁴⁾ der juristischen Auffassung privatrechtlicher Verträge

¹⁰⁰⁾ S. oben S. 4.

¹⁰¹⁾ S. oben S. 12.

¹⁰²⁾ S. oben S. 12, 13 f.

¹⁰³⁾ Vgl. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, vom 14. Nov. 1892 (VI, 54).

¹⁰⁴⁾ Vgl. Südkamerun- und Nordwestkamerunkonzession.

nicht widersprechen. Andererseits können auch einseitige Staatsakte zum Zwecke der Klarlegung von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten in Vertragsform gekleidet sein.¹⁰⁵⁾

Aus dem Inhalt und Zweck der Konzessionen ferner ist die Ansicht v. Bornhaupts durchaus nicht als widersinnig und undiskutabel zu verwerfen, wie dies Gerstenhauer¹⁰⁶⁾ und Hesse¹⁰⁷⁾ tun. Vielmehr hat deren Grundgedanke offenbar die gerade von Gerstenhauer verteidigte Ansicht v. Stengels hervorgerufen, daß die Landkonzessionen Schenkungen unter Auflage darstellen. Schenkungsverträge im Sinne des Privatrechts können nicht gemeint sein,¹⁰⁸⁾ da beide Autoren eine privatrechtliche Auffassung auf's schärfste bekämpfen. Was aber der Begriff einer öffentlichrechtlichen Schenkung, in privatrechtlicher Art dazu, zur Erklärung der Rechtsnatur der Konzessionen beitragen soll, ist unerfindlich.

Im Gegenteil erscheint die v. Bornhauptsche Ansicht von dem privatrechtlichen Vertragscharakter der Konzessionen von vornherein sehr bestechend:

Dem Fiskus, bezw. der Zentralverwaltungsbehörde des Reichs lag in den Zeiten, wo die meisten Konzessionen erteilt wurden, daran, das deutsche Kapital für die Erschließung der Schutzgebiete zu interessieren. Über deren Wert waren bis in die neueste Zeit die denkbar ungünstigsten Meinungen vertreten. Mit vieler Mühe gelang die Gründung weniger, einigermaßen deutscher Gesellschaften. Der Norden Südwesafrikas mußte sogar, um nicht verloren zu gehen, an eine englische Gesellschaft vergeben werden. Angesichts dieser Verhältnisse liegt es allerdings nahe, die Konzessionserteilungen als privatrechtliche Werklieferungs- (d. i. Kauf-)verträge aufzufassen, die der Fiskus mit den Konzessionären zum Zwecke der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete schloß. Eine solche Auffassung würde dadurch bestätigt, daß z. B. die Konzession der Nordwestkammerungesellschaft nicht von Rechten, sondern von der Pflicht zum Eisenbahn- und Wegebau usw. spricht. Auch viele der südwesafrikanischen Konzessionen waren an eine Eisenbahnbaupflichtung geknüpft. Ferner trugen die Abgaben, so gering sie auch meist waren, doch in Berücksichtigung der damaligen Geringschätzung des Wertes unserer Kolonien einen vergütungsartigen Charakter, wobei die Saluitvereinbarung noch ganz außer Betracht bleiben soll. Endlich nennt § 8 a. SchGG. (= § 11 SchGG.) als vornehmste, und zwar offenbar privatrechtliche Handelszweige der Kolonisationstätigkeit: die Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, von Bergbau. In den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete ist der Grund und Boden, wie Köbner hervorhebt,¹⁰⁹⁾ eben nicht bloß Produktionsstätte, sondern Produktionsfaktor. Die

¹⁰⁵⁾ Vgl. die preußische Gesetzsammlung in vielen Beispielen: z. B. 1905 S. 51 ff.

¹⁰⁶⁾ a. a. O. S. 572.

¹⁰⁷⁾ a. a. O. I S. 319.

¹⁰⁸⁾ Vgl. v. Bornhaupt a. a. O. S. 564.

¹⁰⁹⁾ Köbner, bei Holzkendorff-Köhler, II, S. 1126.

Überlassung großer Landstrecken und von Minenrechten scheint daher in der Tat privatrechtlicher Natur zu sein.

Bei näherer Prüfung stellt sich jedoch heraus, daß eine solche privatrechtliche Auffassung, wenn sie auch aus politischen oder historischen Gründen nahe liegen mag, mit den durch die Schutzgebietsgesetze von 1886 und 1887 auch für die Schutzgebiete eingeführten Rechtsgrundsätzen des deutschen Privatrechts unvereinbar ist, vielmehr auf einer völligen Verkennung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Privatrechten und öffentlichen subjektiven Berechnungen beruht.

Schon formell kann nach deutschen¹¹⁰⁾ Rechtsgrundsätzen ein unbestimmt begrenztes Land von gewaltiger Größe nicht Handelsobjekt sein. Sogar das begrenzte einzelne Grundstück ist auch in den Schutzgebieten durch Einführung der grundbuchlichen Prinzipien daselbst,¹¹¹⁾ ebenso wie in Deutschland seiner öffentlichen Bedeutung wegen als Stück vaterländischer Erde,¹¹²⁾ dem schnellen und bequemen Handelsverkehr der beweglichen Sachen tatsächlich entzogen. Es ist daher unmöglich, daß Landstrecken unbestimmten Umfangs, deren Größe die mancher deutschen Bundesstaaten übertrifft, und die daher von erheblicher, auch öffentlicher Bedeutung sind, als Handelsobjekt vergeben werden. An eine Abänderung der innersten Prinzipien des deutschen Grundstücksrechts hat auch weder die erteilende Behörde noch der Konzessionär denken können, da der durch Gesetz vom 7. Juli 1887 zugefügte § 3 Ziff. 6 a. SchGG. v. 1886 klar und deutlich vorschreibt, daß vom heimischen Rechte abweichende Regelung des Grundstücksverkehrs nur durch Kaiserliche Verordnung erfolgen dürfe.

Vielmehr hat die die Konzessionen erteilende Zentralverwaltungsbehörde auch für das öffentliche Verwaltungsrecht, für welches keine einschränkenden Vorschriften bestehen, ebenfalls heimische, d. i. preußische, Grundsätze zur Anwendung gebracht. Die „Konzession“ zum Eisenbahnbau,¹¹³⁾ die Gestattung, Anleihen aufzunehmen, die Einwanderung zu fördern (Südamerikakonzession) ist ebenso verstanden worden, wie im preußischen Verwaltungsrecht. Ferner haben auch die Zollrechte und Abgabepflichten die Bedeutung der heimischen steuerlichen termini technici und sind auch von den Beteiligten so verstanden. Deshalb ist es unwahrscheinlich, daß die Abgaben als privatrechtliche Vergütung, oder die Eisenbahnbaupflichtungen als privatrechtliche Gegenleistungen für die Verleihung des Landes angesehen werden können.

¹¹⁰⁾ Bezw. preußischen: § 2 SchGG. v. 1888; § 3 RGG. v. 1879.

¹¹¹⁾ D.-Ostafrika: RWD. v. 24. Juli 1894 (II, 106); Kamerun: Vfg. des Reichskanzlers v. 7. Juli 1888 (I, 199); Südwestafrika (allerdings erst): RWD. v. 5. Okt. 1898 (III, 129); D.-Neuguinea: RWD. v. 20. Juli 1887 (I, 469); Marschallinseln: RWD. v. 22. Juni 1889 (I, 583). — Heute bekanntlich: RWD. v. 21. November 1902 (VI, 4) und Vfg. d. Reichsf. v. 30. Nov. 1902 (VI, 10).

¹¹²⁾ So kann man wohl auch von dem mit Blut erkämpften Boden unserer Schutzgebiete sagen.

¹¹³⁾ Augenfällig ist z. B. die Parallele zwischen §§ 1 bezw. 4 pr. Eisenbahnges. vom 3. Nov. 1838 und der Bestimmung der Nordwestamerikakonzession, daß die detaillierte Zeichnung der Bahnlinie zc. mit einem Konzessions- (d. i. Genehmigungs-) Gesuch dem Gouverneur einzureichen ist.

Man kann demgegenüber einwenden, daß diese mehr oder weniger nebenfächlichen Bestimmungen der Konzessionen, selbst wenn sie einen öffentlich-, d. i. verwaltungsrechtlichen Charakter tragen, wenig beweisen, wenn der Hauptinhalt der Konzessionen, nämlich die Land- und Minenverleihungen, Gegenstand des Privatrechtes wäre. Die eingangs gestellte Frage, ob die Konzessionen privatrechtliche Verträge seien, beantwortet sich also materiell mit der Untersuchung, ob die Beziehungen des „kontrahierenden“ Reichsfiskus zum Grund und Boden, einschließlich dem Bergwerkseigentum,¹¹⁴⁾ privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur waren.

Beginnen wir mit der Erforschung der Bergrechte des Reiches, wofür die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika in Betracht kommen. In Deutsch-Ostafrika zunächst ist wegen der Ablösung der Berechtigungen der deutschostafrikanischen Gesellschaft nur die Rechtslage für die Frangi- und Usinjakonzession von Interesse. Diese aber sind ohne Zweifel als *verwaltungsmäßige* rechtliche Maßnahmen des Reichskanzlers zu erachten, weil dieser in § 6 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 9. Oktober 1898,¹¹⁵⁾ die ihrerseits wieder auf § 3 Ziff. 2 a. SchGG. beruht, zu solchen ausdrücklich ermächtigt ist.

Daß die Verleihung der Bergrechte aber nicht bloß formell, sondern ihrem inneren Wesen nach öffentlichrechtlicher Natur ist, ersehen wir erst aus den Kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 28. November 1892¹¹⁶⁾ und betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889.¹¹⁷⁾ Diese Verordnungen machen von der im § 3 Ziff. 2 a. SchGG. ausgesprochenen Befugnis Gebrauch und setzen das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten mit dem darin enthaltenen Grundsatz der Bergbaufreiheit¹¹⁸⁾ außer Kraft. Eine Vergleichung der Bestimmungen dieser Verordnungen mit den §§ 69 ff., 141 ff. des N. L. R. II, 16 beweist, daß den damaligen politischen Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechend, das Prinzip des staatlichen Bergwerksregals wieder zur Geltung gebracht ist.^{118a)} Die Rechte also, die der Fiskus oder die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete in den Bergbaukonzessionen verlieh, leiteten¹¹⁹⁾ sich sämtlich aus dem Bergregal her, waren mithin öffentlichrechtlicher Natur. Lediglich eine bestätigende Konsequenz dieser Ansicht enthält der den §§ 106 ff. II, 16 N. L. R. entsprechende § 54 der südwest-

¹¹⁴⁾ Vgl. § 50 ff. des preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865.

¹¹⁵⁾ III, 138.

¹¹⁶⁾ I, 221.

¹¹⁷⁾ I, 300.

¹¹⁸⁾ v. Stengel (1904, S. 335) dürfte einen groben Fehler begehen, wenn er sagt, daß diese Verordnungen auf dem Grundsatz der allgemeinen Schürffreiheit beruhen!

^{118a)} Vgl. Karsten, über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin, 1844, S. 16, 37, 70.

¹¹⁹⁾ Jetzt gelten die Grundsätze des preussischen Berggesetzes: Kaiserliche Bergverordnungen vom 8. August 1905 (für Südwestafrika) und vom 27. Februar 1906 (IX, 221 bezw. RGBl. 1905, S. 727 f., 1906, S. 363 f.).

afrikanischen Verordnung, welcher die „Verleihung“ von Sonderberechtigungen im Verwaltungswege sanktioniert.

Die Überzeugung von dem Bergregal ist also in erheblichem Maße gestützt durch das formelle objektive Recht der Schutzgebiete, ferner nicht wenig auch durch das Vorhandensein von Resten dieses Regals in der Heimat, in der sonst der Grundsatz der Bergbaufreiheit gilt.

Erheblich schwieriger ist dagegen der Nachweis, daß auch die Beziehungen zum Grund und Boden der Schutzgebiete öffentlichrechtlicher Natur seien: Auch hier kommt nämlich ein *Bodenregal* in Betracht.

Die oft gerügte Verwechslung des älteren Staatsrechts¹²⁰⁾ von privatrechtlichem, fiskalischem Eigentum des Staates mit seiner Gebietshoheit ist bei Gelegenheit der kolonialen Erwerbungen des Reiches aufs neue hervorgetreten. Demgegenüber ist mit der herrschenden Ansicht¹²¹⁾ festzustellen, daß mit dem Erwerb der Gebietshoheit über bisher völkerrechtlich herrenloses Land ein privatrechtlicher Erwerb an und für sich nicht stattgefunden hat.

Die Beziehung des Fiskus zum herrenlosen Land regelt sich daher nach den auf Grund der Gebietshoheit zur Anwendung gebrachten Gesetzen.¹²²⁾ Die Schutzgebietsgesetze lassen in öffentlichrechtlicher Hinsicht dem Inhaber der Staatsgewalt, also dem Kaiser und seinen Organen, freie Hand. Dies gilt aber immer nur zugunsten der unbehinderten Verwaltungstätigkeit der Beamten. Sie sind also zwar nicht genötigt — wie im Falle des Privat-, Straf- und Prozeßrechts —, heimische, also insbesondere preußische Rechtsgrundsätze anzuwenden, aber sie sind selbstverständlich befugt, es zu tun. Ist dann eine bestimmte, stets in einer Richtung verfolgte Praxis nachweisbar, so ist für die Fälle dieser Praxis dasjenige heimische Gesetz ohne Zweifel anzuwenden, welches diese Praxis befolgt hat.

Für unsere Frage ist also zweierlei zu beweisen: erstens daß in Preußen das Prinzip der Regalität herrenloser Grundstücke galt; zweitens, daß die Verwaltungspraxis diesen gesetzlichen Grundsatz in den Schutzgebieten angewandt hat.

Die Regalität der herrenlosen Grundstücke, d. i. ein öffentliches ausschließliches Aneignungsrecht des Fiskus, in Hinsicht auf solche ist übrigens in der kolonialrechtlichen Theorie, insbesondere auf Grund der Forschungen in der französischen Literatur,¹²³⁾ anerkannt.¹²⁴⁾ In Preußen ist dieser Satz,

¹²⁰⁾ Vgl. vor allem: Hamelin, a. a. O., S. 56, 57 ff. (Les notions de souveraineté et propriété ont été longtemps confondues); ferner Heimburger, a. a. O. S. 16, 24.

¹²¹⁾ Vgl. bes.: v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, Koloniales Jahrbuch, 1894, Bd. 7, S. 10 ff.

¹²²⁾ Ob die Gebietshoheit ihrerseits als Recht am Staatsgebiet (Saband) oder im Staatsgebiet (Frieder) zu beurteilen ist, erscheint für unsere Frage unerheblich. Anderer Meinung: Schlimm, Grundstücksrecht der Kolonien, S. 33 f.

¹²³⁾ Hamelin, a. a. O. S. 59.

¹²⁴⁾ Vgl. unter vielen anderen: v. Stengel, a. a. O. im Kol.-Jahrbuch, VII, S. 13, wo ein kurzer historischer Überblick vom Lehnrecht bis N. L. R. und Code civil, Art. 713, gegeben ist.

mindestens bis 1900,¹²⁵⁾ Gesetz: §§ 8 ff. N. L. R. II, 16 und N. L. R. II, 15. Diese Bestimmungen sind befolgt in Deutsch-Südwestafrika,¹²⁶⁾ Deutsch-Neu-Guinea¹²⁷⁾ und anderen hier nicht interessierenden Schutzgebieten, indem die Kaiserlichen Kommissare usw. vorschrieben, daß zur Aneignung herrenlosen Landes die Genehmigung derselben erforderlich sei. Der Grundgedanke dieser Verordnungen zieht sich durch die gesamte koloniale Rechtsentwicklung dieser Materie hindurch, und hat selbst jetzt nach definitiver Regelung im Sinne des BGB. sich noch in wichtiger Beziehung erhalten.¹²⁸⁾ Daß schließlich auch die Zentralverwaltungsbehörden diesem Grundsatz folgten, geht aus der einfachsten Tatsache der — Konzessionserteilung selbst hervor. Denn nur auf Grund der Bodenregals läßt sich überhaupt eine unmittelbare oder mittelbare Verfügungsbefugnis des Fiskus über das herrenlose Land konstruieren. Dasselbe gilt von der Erteilung des Neu-Guinea-Schutzbriefs und der Saluitvereinbarung, welche, soweit sie Rechte zur Aneignung des Grund und Bodens verleihen, auf dem gleichen Grundgedanken beruhen.

Nur scheinbar gilt Besonderes für die Kamerun- und die neueren ostafrikanischen Konzessionen. Die Kronlandverordnungen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun vom 26. November 1895¹²⁹⁾ und vom 15. Juni 1896¹³⁰⁾ erklären nämlich das herrenlose Land dieser Schutzgebiete zu Kronland, an welchem das Eigentum dem Reiche zusteht. Diese Kaiserlichen Verordnungen stützen sich auf § 3 Ziff. 2 des a. SchGG. und haben danach die Kraft kolonialer Gesetze, welche das heimische Grundstücksrecht außer Kraft setzen. Der von ihnen neu eingeführte Rechtszustand entspricht dem, den auch das BGB. im Jahre 1900 in Deutschland geschaffen hat.¹³¹⁾ Alles bisher herrenlose Land wird kraft Gesetzes privates Eigentum des Fiskus.¹³²⁾ Diese Gesetze durch-

¹²⁵⁾ Mit dem BGB. hat sich der heimische Rechtszustand geändert. Da nach den Grundgedanken des BGB. und seiner Ausführungsgesetze herrenloses Land offenbar als nicht mehr vorhanden tatsächlich angesehen wird, so hat sich die Regalität des früheren Rechtes nur noch im § 928 II BGB. erhalten. Im übrigen ist, wie § 1 der Königlichen Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (GS. 516) konstatiert, der Fiskus kraft Gesetzes Privateigentümer des bisher herrenlosen Grund und Bodens. Einen ähnlichen Vorgang werden wir sogleich für die Schutzgebiete D.-Ostafrika und Kamerun zu behandeln haben. — Wollte man übrigens II, 16 N. L. R. als Privatrecht auffassen, so würde die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen unmittelbar aus § 2a SchGG., § 3a RGG. folgen. Es ist jedoch mit Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, 3. Aufl., 1904, S. 292, gegenüber Art. 89 Ziff. 1c des preuß. Ausführ.-Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nochmals zu betonen, daß es sich ausschließlich um öffentliches Recht handelt, so daß das Aneignungsrecht des Staates, ebenso wie noch erhaltene öffentliche Aneignungsrechte anderer (Weichbildrecht, Auenrecht) noch heute in Kraft stehen.

¹²⁶⁾ V. d. R. Kommissars vom 1. Oktober 1888 (I, 299).

¹²⁷⁾ Vgl. § 3 der Ausf.-Best. des Gouv. zur RW. v. 21. Nov. 1902 vom 22. Juli 1904 (VIII, 158).

¹²⁸⁾ §§ 5 und 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Nov. 1902 (VI, 4).

¹²⁹⁾ II, 200.

¹³⁰⁾ II, 232.

¹³¹⁾ S. Anm. 125.

¹³²⁾ Ein etwaiger Zweifel, ob nicht unter dem Worte „Eigentum“ allgemein nur ein Aneignungsrecht verstanden werden müsse, wird behoben durch das Amendement der Kameruner Kronlandverordnung: „als herrenlos Kronland“, vgl. außer v. Bornhaupt bes.: Köbner, bei Holzendorff-Köhler, Bd. II, S. 1127.

brechen diesen ihren Grundsatz jedoch in einer wesentlichen Beziehung. Nach § 12 kann nämlich der Reichskanzler dem Gouverneur die Befugnis beilegen — natürlich kann er auch selbst diese Befugnis gebrauchen! — einzelne Personen zu ermächtigen, ihrerseits Land aufzusuchen und es als herrenlos vorläufig in Besitz zu nehmen. Aus dieser Bestimmung folgt: Das den Verordnungen zu Grunde liegende Prinzip ist das Bodenregal des Reiches; auf Grund dieses Regals oder ausschließlichen Aneignungsrechtes wird das anzueignende Land *uno actu* kraft Gesetzes in das Eigentum des Reichs gebracht. Aus naheliegenden praktischen Gründen aber soll das Aneignungsrecht in einzelnen Gebieten lieber so ausgeübt werden, daß auf Verfügung der Verwaltungsbehörden Privatpersonen die Verwertung, d. i. Ausübung dieses Aneignungsrechtes oder Regales gestattet werden kann. Das Gesetz ermächtigt also den Fiskus, in bestimmten Fällen auf sein Eigentum an solchen Gebieten zu verzichten und sein für diese Fälle aufrechterhaltenes Regal oder bloßes Aneignungsrecht auszuüben bzw. zu verleihen. Diese Bedeutung hat die Erteilung der bezeichneten Konzessionen, in denen ausdrücklich auf die Kronlandverordnungen Bezug genommen ist. Wie sehr sich das Reich die aus der Regalität folgende Kontrolle trotz einer in der Hauptsache erfolgten Überlassung des Regals zur Ausübung doch vorbehalten hat, folgt aus der Gestattung einer nur „vorläufigen“ Besitznahme des Landes durch die Konzessionäre.

Die Rechtsbeziehungen des Reiches zum Grund und Boden sind also in Rücksicht auf sämtliche Konzessionsgebiete öffentlichrechtlich. Öffentlichrechtlicher Natur sind aber schließlich auch die mit den eingeborenen Häuptlingen usw. abgeschlossenen Verträge der Deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bzw. ihrer Rechtsvorgänger. Der Beweis ist bei beiden Fällen grundsätzlich gleich zu führen. Da indes die öffentlichrechtliche Natur der ostafrikanischen Verträge kaum bestritten war, und da vor allem die Rechte aus diesen Verträgen abgelöst sind, so erörtern wir hier nur die nunmehr¹³³⁾ allgemein bekannten und unstrittenen Verträge der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft.

Die völkerrechtliche Okkupation Südwestafrikas ist zum Schutze der Lüderitz'schen Erwerbungen geschehen. Dessen tatsächlicher Besitzstand wird damit in einen Rechtszustand verwandelt.¹³⁴⁾ Der okkupierende Staat tut aber noch mehr. Nämlich auch die Besitz- und Machtverhältnisse der Eingeborenen werden der humanen, neueren Völkerrechtslehre¹³⁵⁾ zufolge als Rechtsverhältnisse anerkannt. Dementsprechend sind auch die Vereinbarungen usw., durch welche Nichteingeborene¹³⁶⁾ zu den Eingeborenen in Beziehungen traten,

¹³³⁾ Vgl. Kohler-Simon, Gutachten, a. a. O., oben S. 14 f.

¹³⁴⁾ S. oben.

¹³⁵⁾ Näheres vgl. bei Adam, a. a. O. S. 233 ff. u. a.

¹³⁶⁾ Bezüglich der Ausländer liegt z. B. in dem erwähnten deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 eine Verpflichtung Deutschlands vor, die Erwerbungen von Engländern „anzuerkennen“.

als rechtserheblich anzusehen. Welches Recht aber für die Ausübung, d. h. aber für die rechtliche Beurteilung der „Rechte“ Anwendung finden soll, bestimmt sich, wie z. B. Art. 8 des Abkommens zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890¹³⁷⁾ ausdrücklich hervorhebt, „nach den an Ort und Stelle gültigen Gesetzen“.

Es findet also das im SchGG. bezw. RGG. eingeführte deutsche Recht Anwendung. In welche Rechtsformen dieses heimischen Rechtes sich die Eingeborenenrechte und insbesondere die auf Verträgen mit Eingeborenen beruhenden Rechtstitel der Europäer einfügen lassen, ist keinesfalls nach dem Wortlaut der Verträge etwa zu beurteilen. Vielmehr ist aus dem Studium des Eingeborenenrechtes,¹³⁸⁾ der genauen Untersuchung der einzelnen Rechtstitel, ihres Zwecks und ihrer tatsächlichen Voraussetzungen ein Anhaltspunkt zu gewinnen.

Fragen wir nach der rechtlichen Natur der Lüderitz'schen Kaufverträge, so muß zunächst festgestellt werden, daß sie in dem oben bezeichneten Sinne nicht als Kaufverträge im Sinne des Privatrechts anerkannt werden können. Denn wenn auch Kohler¹³⁹⁾ der Nachweis gelungen sein mag, daß das Banturecht bereits Privateigentum¹⁴⁰⁾ kennt, so ist doch die Rechtsbeziehung der Häuptlinge zu ihren gewaltigen Gebieten, selbst wenn es sich um Inland und Inländer handeln würde, mit Rücksicht auf die Größe, die ungenaue Begrenzung des Gebietes und schließlich die ungemein lose tatsächliche Beziehung der Kapitäne zum Land als keine privatrechtliche anzuerkennen.¹⁴¹⁾ Da aber, wie Simon und Kohler¹⁴²⁾ überzeugend nachgewiesen haben, eine rechtlich anzuerkennende Beziehung der Häuptlinge zum Grund und Boden und ihre Verfügungsbefugnis vorhanden war, so fragt sich, welche andere Rechtsform für die Rechte der Häuptlinge in Betracht kommt. Ohne Schwierigkeit bietet sich da ebenfalls die Annahme eines den Häuptlingen zustehenden Bodenergals. Als solches ist das Recht derselben und seine Wirkungen auch tatsächlich anerkannt worden, wie sich daraus ergibt, daß das, wie wir nachzuweisen versuchten, auf der Regalität beruhende Recht der deutschen Regierung zur Konzessionserteilung in völlig gleicher Weise gestaltet ist. Hierin liegt der Grund, daß die Gerechtfame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in der bisherigen Praxis so häufig mit den Regierungskonzessionen auf eine Linie gestellt werden, ja geradezu als solche bezeichnet werden¹⁴³⁾.¹⁴⁴⁾

¹³⁷⁾ I, 99. — Rechtlich und logisch verfehlt scheinen mir die Ausführungen Hesses a. a. O., Bd. I, S. 313 f.

¹³⁸⁾ Vgl. Kohler, Gutachten, a. a. O. S. 71 f., 75 ff.

¹³⁹⁾ a. a. O.

¹⁴⁰⁾ Ob Individual- oder Stammes-Privateigentum ist, wie G. Weit-Simon, a. a. O., hervorhebt, gleichgültig.

¹⁴¹⁾ Wie oben S. 34 f. näher ausgeführt.

¹⁴²⁾ a. a. O.

¹⁴³⁾ S. oben S. 3, S. 17.

¹⁴⁴⁾ Ein anderer Gedanke ist der: man kann annehmen, daß die Häuptlinge bei Proklamation der Grenzen ihres Gebietes ein nach der Okkupation als solches anerkanntes Gesetz erlassen haben, kraft dessen sie, ähnlich wie in den Kronlandverord-

Der Inhalt sämtlicher Konzessionen, einschließlich derjenigen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika betrifft also nach den vorstehenden Ausführungen mindestens auf Seite des die Konzession Erteilenden ausschließlich öffentliche Berechtigungen. Solche kann aber die Zentralverwaltungsbehörde des Reiches niemals als Gegenstand privatrechtlicher Verträge anerkennen, geschweige denn sie selbst zum Gegenstand der Privatabmachung machen. Denn es ist ein alter, stets¹⁴⁵⁾ anerkannter Grundsatz, daß öffentliches Recht nie privatrechtlichen Vereinbarungen unterliegen kann.¹⁴⁶⁾ Deshalb sind die Konzessionen keine privatrechtlichen Verträge.

§ 7.

Sind die Konzessionen Privilegien?

Während die privatrechtliche Auffassung der Konzessionen ziemlich vereinzelt geblieben ist, haben sich die meisten Schriftsteller teils dem Sinne nach, teils ausdrücklich der Ansicht angeschlossen, daß die Konzessionserteilung eine Privilegierung, der Konzessionsinhalt mithin ein Privileg darstelle. Als Begründer dieser Ansicht kann man v. Stengel¹⁴⁷⁾ ansehen, der zwar durch das Hineintragen privatrechtlicher Elemente — Schenkung oder Schuldübernahme — seine Meinung sehr verschleiert. Gerstenhauer¹⁴⁷⁾ dürfte sie ebenfalls im Sinne der Privilegien verstanden haben. Am entschiedensten vertritt Hesse¹⁴⁷⁾ den Standpunkt der Privilegierung.

Bei der Einzelbesprechung der — südwestafrikanischen — Konzessionen schließt Hesse, die Konzessionen seien Privilegien, diese Sondergesetze, Gesetze aber könne nur der Gesetzgeber erlassen, mithin seien die von der Verwaltungsbehörde erteilten Konzessionen „von Anfang an nichtig“. Später¹⁴⁸⁾ widerspricht sich Hesse und meint, die Konzessionen seien Entwürfe der erst zu erteilenden Privilegien, Gesetzentwürfen vergleichbar, in einigen Fällen seien privatrechtliche Verträge (1) über die Erteilung eines Privilegs geschlossen.¹⁴⁹⁾ Solche sind naturgemäß¹⁵⁰⁾ unwirksam.

nungen, das herrenlose Land als ihr, der Souveräne, Privateigentum erklärten. Indes widerspricht diese Annahme, die schließlich auch zu keinen anderen Konsequenzen führt, als die, zu denen die im Text vertretene Ansicht kommen wird, denjenigen Rechts- und politischen Grundsätzen, in deren Beachtung die Anerkennung der öffentlichrechtlichen Stellung der Hauptlinge erfolgt ist.

¹⁴⁵⁾ D. II, 14 l. 38: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest (Papinian).

¹⁴⁶⁾ Vgl. Seufferts Archiv, Bd. 19, S. 326 f.; ferner v. Kampz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, S. 433, sowie die ständige Judikatur des pr. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Bande ab, sowie des Reichsgerichts in Zivils., bef. Bd. 49, S. 222.

¹⁴⁷⁾ S. oben.

¹⁴⁸⁾ Bd. I, S. 359, wo die Ausführungen auch schon zu S. 357 in Widerspruch stehen.

¹⁴⁹⁾ § 8 der Hanseat. Konzession und Art. 3 der Karasrhoma-Vereinbarung.

¹⁵⁰⁾ Vgl. § 70 Einl. N. L. R. und § 36 der Königl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 (GS. S. 464).

Die Praxis der deutschen Kolonialbehörden kritisierend spricht Hesse einmal¹⁵¹⁾ „von einer heillosen Verwirrung im Konzessionswesen“. Ist eine solche vorhanden, so beruht sie, insoweit sie rechtlicher Natur ist, zum größten Teil auf der kritiklosen, unwissenschaftlichen Anwendung des Privilegienbegriffes auf die Konzessionen.¹⁵²⁾

Hesse geht von der Definition des Privilegs aus, welche das Reichsgericht, Band 4, S. 417, gibt. Die hier anerkannte Definition „als der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Beschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne gegenüber einer objektiven Rechtsnorm“ erläutert das Reichsgericht durch folgenden Zusatz: „Das Privileg wird individuell bestimmten Personen gewährt und gibt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar entstandenes . . . wohlervorbenes Recht und fällt nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen . . ., nicht . . . um ihrer Bevorzugung willen, sondern aus . . . innerlichen Gründen . . . beigelegt ist.“ Hesse hält diese von ihm zitierte Begriffsbestimmung ohne weiteres auf die Konzessionen für anwendbar. Er übersieht, daß das Reichsgericht vielmehr im Gegensatz zum römischen Recht¹⁵³⁾ den für das preußische Recht¹⁵⁴⁾ aufgestellten Satz vertreten will, daß ein Privileg nicht ein römisch-rechtliches *ius singulare*, d. i. eine im gemeinen (objektiven) Recht enthaltene Besonderheit für bestimmte Ausnahmepersonen oder Fälle darstelle, sondern eine auf Spezialrechtsnorm beruhende Befreiung vom gemeinen Rechte.¹⁵⁵⁾ In diesem Sinne definieren auch Hirschius,¹⁵⁶⁾ Heimbach,¹⁵⁷⁾ Gierke¹⁵⁸⁾ u. a. Das kanonische Recht selbst spricht an einer für die grundsätzliche Auffassung des Privilegienbegriffes wichtigen Stelle¹⁵⁹⁾ ebenfalls von *libertas . . . privilegio exemptionis*.

Die für die Beurteilung der kolonialen Verhältnisse maßgebende Begriffsbestimmung des preußischen Rechts¹⁶⁰⁾ gipfelt also darin, daß das Privileg ein Vorrecht des Privilegierten begründet, welches ihn vom gemeinen Rechte ausnimmt, welches also andere, dem gemeinen Rechte unterstehende Personen nicht haben.

Dies aber trifft auf die Konzessionen grundsätzlich nicht zu.

¹⁵¹⁾ a. a. O. S. 355.

¹⁵²⁾ Gehen doch bei Hesse die Widersprüche, Verwechslungen und Ungenauigkeiten so weit, daß er nicht einmal feststellt, ob die angeblichen Privilegien öffentliches oder Privatrecht enthalten. Er scheint jede subjektive Berechtigung (S. 354) für eine privatrechtliche zu halten, zumal er fortwährend §§ des A. L. R. privatrechtlichen Inhalts und des BGB. zitiert.

¹⁵³⁾ Vgl. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., I, S. 192 f.

¹⁵⁴⁾ Vgl. Förster-Gocius, Preuß. Privatr. I, S. 76 f.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Stammler, Privilegien und Vorrechte, Halle 1903, S. 10 f., S. 14 f.

¹⁵⁶⁾ Hirschius, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1889, Bd. II, S. 303 f.

¹⁵⁷⁾ Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon, Bd. 8, S. 493, 501.

¹⁵⁸⁾ Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 34, S. 302 f.

¹⁵⁹⁾ c. 1, VI, 5, 7.

¹⁶⁰⁾ Vgl. oben S. 20.

1. Für die *Land* gerechtfame der Konzessionäre zunächst ergibt sich ohne weiteres aus den obigen¹⁶¹⁾ Ausführungen, daß nach „gemeinem Rechte“ der Schutzgebiete das Aneignungsrecht am herrenlosen Land nicht jedermann, sondern nur dem Fiskus zustand. Die dem Fiskus rechtlich mögliche Verleihung dieses Aneignungsrechtes geschieht nicht im Gegensatz zum gemeinen Rechte, sondern auf Grund desselben. Daher ist von einer Sonderberechtigung, einem Privileg insoweit keine Rede.

2. Das gleiche gilt von den *Minen*rechten¹⁶²⁾ der Konzessionäre. In Deutschostafrika, wo seit 1898 Bergbaufreiheit gilt, sind in § 6 der Kaiserl. Verordnung vom 9. Oktober 1898 die künftigen Konzessionsgebiete von diesem Grundsatz ausgenommen.¹⁶³⁾

Übrigens kann auch in den übrigen Schutzgebieten, selbst wenn daselbst der Grundsatz der Bergbaufreiheit eingeführt gewesen wäre, aus inneren Gründen nicht von Privilegien gesprochen werden. Denn dieser Grundsatz hätte zur Zeit der Privilegienerteilung beinahe lediglich eine theoretische Bedeutung gehabt. Denn nur mit größter Mühe und, heute so nachteiligen, Opfern vermochte¹⁶⁴⁾ es die Regierung, die Konzessionsgesellschaften für die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete, insbesondere die Ausbeutung der Bergschätze zu gewinnen. Ein Privileg aber begünstigt Einen vor Vielen; man kann aber nicht von einem Privileg sprechen, wenn es an Konkurrenz fehlte.

3. Falsch ist es ferner, von einem Eisenbahnprivileg zu sprechen. Diese Ansicht¹⁶⁵⁾ gründet sich augenscheinlich¹⁶⁶⁾ auf die Meinung Gleims,¹⁶⁷⁾ die da sagt, Eisenbahnkonzessionen hätten überhaupt den Charakter eines Privilegs. Dies aber ist in seiner allgemeinen Fassung unzutreffend.¹⁶⁸⁾ Zwar bringt die Reichsgewerbeordnung den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Anwendung. Aber selbst abgesehen von der Frage, ob dieses Reichsgesetz in den Schutzgebieten gilt¹⁶⁹⁾ und inwieweit,¹⁷⁰⁾ nimmt § 6 RWGD. Eisenbahnunternehmungen ausdrücklich von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Daher

¹⁶¹⁾ Oben S. 21.

¹⁶²⁾ Vgl. oben S. 20. — Die Erteilung der Gibeonkonzession läßt sich formell für die Ansicht der Privilegierung verwenden (RWGD. v. 18. Sept. 1904, VIII, 225). Die Bergverordnung, die Bergbaufreiheit einführt, ist aber erst von 1905.

¹⁶³⁾ S. oben S. 20.

¹⁶⁴⁾ S. oben S. 18.

¹⁶⁵⁾ Hesse, a. a. O. S. 349.

¹⁶⁶⁾ Vgl. v. Stengel, a. a. O. (1904), S. 335.

¹⁶⁷⁾ Gleim, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechtes, 1889, Bd. I, S. 336 f. Vgl. auch Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon, a. a. O.; dagegen Hirschius in v. Stengels Wörterbuch a. a. O. S. 309 f.: „Von der Konzession ist das Privileg dadurch unterschieden, daß die erstere keinen neuen Rechtszustand begründet, sondern ein Akt des staatlichen Prüfungs- und Aufsichtsrechtes ist, welches für gewisse Fälle gesetzlich (d. i. also gemeinrechtlich!) . . . festgelegt ist.“

¹⁶⁸⁾ „Ein für jedermann bestehendes Recht, Eisenbahnen zu bauen“, wie Hesse, S. 349, sagt, gibt es nicht.

¹⁶⁹⁾ §§ 2, 3 SchGG., § 19 RWGD., früher § 3a RWGD.

¹⁷⁰⁾ Vgl. Edler von Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906.

kann eine ausschließliche Eisenbahnkonzession keine vom gemeinen Rechte abweichende Sonderberechtigung, kein Privileg sein.

4. Was endlich die Steuerrechte der Konzessionäre anlangt, so meint Hesse¹⁷¹⁾ allerdings, daß hier ein „Steuerprivileg“ vorläge, bedürfe „keines weiteren Beweises“! Der Beweis hätte doch wohl geführt werden müssen, denn rechtliche Gründe sprechen lediglich gegen die Privilegieneigenschaft. Zur Zeit der Konzessionserteilungen gab es in den Schutzgebieten keine allgemeinen Steuer- oder Zollgesetze¹⁷²⁾,¹⁷³⁾ sondern nur Verwaltungsverordnungen. Eine Befreiung von einer gemeinrechtlichen Steuer- oder Zollaft konnte also nicht stattfinden, da eine solche nicht existierte.¹⁷⁴⁾ Deshalb ist auch kein Steuer- oder Zollprivileg denkbar.

§ 8.

Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die bisherigen negativen Erörterungen, die behandelten, was die Konzessionen nicht sind, haben wenigstens über die Natur derjenigen Rechte aufzuklären gesucht, kraft deren die konzessionierenden Behörden die Konzessionen erteilt haben können. Denn in dieser Hinsicht bedurften nur die Land- und Bergrechte einer Untersuchung: über das Wesen der Eisenbahn-, Steuer- und Zollrechte kann ein Zweifel nicht auftauchen. Indes ist durch die Ermittlung der Rechte, welche der Konzessionserteilung zugrunde liegen, noch nicht die Einsicht dessen gewonnen, was die Konzessionen selbst sozusagen in prozessualer oder rechtspolitischer Hinsicht sind.

Die Konzessionen¹⁷⁵⁾ sind — was ihr Name sagt: nämlich Konzessionen in demselben Rechtssinne, in dem dieser Begriff überhaupt in der deutschen Rechtsprache, also insbesondere im Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung,¹⁷⁶⁾ vorkommt.

Eine Konzession heißt danach eine staatliche Verwaltungsmaßregel, welche die Erlaubnis oder Genehmigung zu Handlungen oder Unternehmungen erteilt, die ihrer öffentlichen Bedeutung wegen (oder wegen der damit verbundenen Nachteile, Gefahren und Belästigungen) kraft Gesetzes nicht jedermann freigegeben sind.¹⁷⁷⁾

¹⁷¹⁾ a. a. O. S. 349.

¹⁷²⁾ Vgl. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 (L. 7).

¹⁷³⁾ Vgl. Florack, Die Schutzgebiete zc., S. 50.

¹⁷⁴⁾ Davon unabhängig ist die Frage, inwieweit die konzessionierten Steuer- und Zollrechte einer späteren Gesetzgebung gegenüber standhalten. Hierüber ist noch zu sprechen.

¹⁷⁵⁾ D. ist in dem oben S. 17 festgestellten Sinne.

¹⁷⁶⁾ Ferner im preussischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

¹⁷⁷⁾ S. §§ 16 f., 29 ff. der Reichsgewerbeordnung. Die lex generalis sagt nicht: die bezeichneten Unternehmungen werden verboten, (dann würde die Konzessionierung doch eine Privilegierung darstellen!) sondern bestimmt: der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt für diese, wie für alle Unternehmungen, doch soll ihrer Gefährlichkeit usw. wegen polizeiliche Kontrolle stattfinden.

I. Am klarsten ist diese rechtliche Natur der Konzessionen im Sinne der heimischen Gesetze da, wo sie eine Eisenbahnkonzession enthalten. Die Erteilung einer solchen hat dieselbe Bedeutung wie in dem preußischen Gesetz vom 3. November 1838. Daß die Eisenbahnbauerlaubnis als eine ausschließliche erteilt ist, hat seinen Grund in der lediglich politischen Erwägung, daß der erteilenden Behörde selbst an der Durchführung des Eisenbahnbaus sehr viel gelegen war, und daß sie daher den Konzessionären durch Ausschluß jeder Konkurrenz entgegenkommen wollte. Die gleiche ratio waltet bei den §§ 26 ff. des preußischen Eisenbahngesetzes ob. Grundsätzlich in gleicher Weise ist die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von Eingeborenengrundstücken zu beurteilen. Während nach § 35 der RWGD. in der Heimat der gewerbsmäßige Handel mit ländlichen Grundstücken zwar freigegeben ist, aber polizeilich verboten werden darf, ist die Erwerbung von Eingeborenengrundstücken in allen Schutzgebieten schon sehr bald nach Beginn der Schutzherrschaft¹⁷⁸⁾ durch Verwaltungsverordnungen polizeilicher Natur verboten.¹⁷⁹⁾ Die zentrale Verwaltungsbehörde hat nun konzessionsweise den Erwerb des Bodens — als Produktionsfaktors¹⁸⁰⁾ — durch die Handelsgesellschaften gestattet.

Nicht ganz so einfach liegen die Rechtsverhältnisse bei der Verleihung der Land- und Berggerechtfame. Wir haben gesehen, daß das Aneignungsrecht des Staates am Boden und seinen Schätzen ein Regal bedeutet. Die Rechtslage der verleihenden Behörde regelt sich daher in Bezug auf die Berggerechtfame nach denselben Grundsätzen, wie sie das N. L. R. II, 16, §§ 69 ff. aufstellte. Das Bodenregal dagegen läßt sich etwa mit den Grundsätzen des Jagdregals — N. L. R. II, 16, §§ 30 ff., 39 — beurteilen, welches sich allerdings auf die Aneignung beweglicher Sachen bezieht.¹⁸¹⁾

Eine Verleihung dieser dem Staate zustehenden Regalrechte kann nur dann den Charakter einer Konzession haben, wenn die verliehenen Gerechtfame zu handels- und gewerbsmäßiger Ausbeutung bestimmt sind. Es kommen hier in der Person der erteilenden Behörde zwei (vgl. die Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137; unten Anm. 197) Momente zusammen: einmal ist der an sich Alleinberechtigte der Staat als Inhaber des Regals; dann aber ist die Verleihung dieses Regals als zu Gewerbszwecken geschehend von solchem öffentlichen Interesse, daß der Staat auch in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt die Erlaubnis zu dem Betriebe zu geben hat. Beides trifft

¹⁷⁸⁾ Wie auch heute noch wenigstens Genehmigung erforderlich ist: § 11 der Kronlandverordnungen v. 26. VI. 1895 und 15. VI. 1896 (II, 200 u. 232); Ausf.-Best. der Gouverneure von Deutsch-Neuguinea und Südwestafrika zur Kais. VO. v. 21. Nov. 1902, vom 22. VII. 1904 (VIII, 158) u. 23. V. 1903 (VII, 114).

¹⁷⁹⁾ Aus naheliegenden kolonialpolitischen Gründen: das bodenreformerische Prinzip ist bekanntlich in der Landordnung von Kiautschou am reinsten zur Durchführung gelangt.

¹⁸⁰⁾ S. oben Anm. 109.

¹⁸¹⁾ Daß die Rechtsgrundsätze der beweglichen Sachen vor Einführung des Grundbuchs auf unbewegliche Anwendung finden können, bestätigt die Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 21.

auf die Verleihung der Land- und Minenrechte zu: Daß die Verwertung des Grund und Bodens, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft und von Bergbau — § 11 SchGG. — ein Gewerbe der Handelsgesellschaften, der Grund und Boden ein Handelsobjekt des Großhandels darstellt, ist schon wiederholt dargetan. Im allgemeinen freilich¹⁸²⁾ kann die Befugnis, eine gewerbliche Konzession zu erteilen, auch wenn Gewerbefreiheit grundsätzlich nicht gilt,¹⁸³⁾ und wenn die Voraussetzungen des § 10 A. L. R. II, 17 nicht Platz greifen, nur kraft gesetzlicher Ermächtigung erlangt werden.

Anders in unserem Falle. Der Staat als Inhaber des Regals ist der einzige, dem die Rechte zustehen, deren gewerbsmäßige Ausübung grundsätzlich konzessionspflichtig sein würde. Derselbe Staat ist aber auch gleichzeitig der Inhaber desjenigen Hoheitsrechtes, das ein den Konzessionszwang festsetzendes Gesetz schaffen würde: dem Ermessen des Staatsorgans müßte dann die Erteilung oder Versagung der Konzession anheimgestellt sein. Da überdies hier die gleiche Zentralverwaltungsbehörde sowohl die Verfügung über die Regalien besitzt, als auch das etwaige Recht einer Konzessionserteilung, bedarf es einer solchen gesetzlichen Ermächtigung zur Konzessionierung als überflüssig nicht. Denn das Ermessen derselben Behörde würde über die Konzessionierung zu befinden haben, die auch schon die Erteilung derjenigen Rechte in der Hand hat, von deren Besitz die Möglichkeit eines etwa konzessionspflichtigen Gewerbebetriebes überhaupt abhängt.

Der Staat verleiht also sein Regal dadurch, daß er als gleichzeitiger Inhaber der Verwaltungsmacht konzessioniert, die Benutzung des Regals gewerbsmäßig vorzunehmen. Die Überlassung des Aneignungsrechtes, sowie des Bergregals hat daher den Charakter einer Konzession in dem oben bezeichneten Sinne.¹⁸⁴⁾

An diesem wahren Konzessionscharakter wird nichts geändert, wenn zivilrechtliche Nebenabreden hinzutreten, auch nicht, wenn das ganze künftige Rechtsverhältnis in zivilrechtlichen Formen geregelt ist. Bei den beiden neueren ostafrikanischen Konzessionen nämlich ist die Konzessionierung hinsichtlich der Bodennrechte derart erfolgt, daß die Konzessionäre den Auftrag und die Ermächtigung erhalten, das Aneignungsrecht des Staates an seiner Statt, aber für ihn auszuüben. Der Staat erwirbt vermittlels der Aneignungshandlungen der hierfür konzessionierten Gesellschaften das Eigentum an dem abgegrenzten Land. Gleichzeitig ist er als Fiskus verpflichtet, dieses Land den Konzessionären zu Erbpacht¹⁸⁵⁾ zu belassen.¹⁸⁶⁾

¹⁸²⁾ Vergl. Hirschius, a. a. O.; §§ 16 ff. RWGwD.

¹⁸³⁾ v. Hoffmann, a. a. O. und Deutsches Kolonialrecht (Götschen), 1907, S. 74 f.

¹⁸⁴⁾ Rechtlich die gleiche Art einer „Erlaubnis“ finden wir bereits im § 85 A. L. R. II, 16.

¹⁸⁵⁾ § 91 des preuß. Gesetzes vom 2. März 1850 (GS. 77) dürfte gemäß § 3 SchGG., § 20 RWG. nicht zur Anwendung kommen, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es im Schutzgebiete fehlt.

¹⁸⁶⁾ Dieser Fall der dinglichen Surrogation ist § 588 II BGB. vergleichbar.

Die Land- und Berggerechtfame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind von gleicher Art, wie die aus den Konzessionen folgenden. Denn die aus den Verkaufs- usw. -Verträgen mit den Häuptlingen fließenden Rechte sind in dieselben Rechtsformen zu bringen, wie sie die Regierung angewendet hat.¹⁸⁷⁾ Die Häuptlinge, in beschränkter, der Selbstverwaltung ähnlicher¹⁸⁸⁾ Machtfülle anerkannt, können nicht mehr Rechte verleihen, als es die Regierung kann.

II. Auch in formeller Hinsicht bestätigt sich die Ansicht von dem Charakter der Konzessionen im obigen Sinne. Zwar bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Form derselben und die Zuständigkeit der erteilenden Behörde in den Schutzgebieten nicht. Wenn wir aber selbst annehmen, daß die — jetzigen — §§ 2, 3 SchGG. 19, 20 RG., die für das Zivilrecht die nötigen Garantien und Bindungen schaffen wollen, entsprechend für das öffentliche Recht gelten, so sehen wir, daß die Grundsätze des heimischen, d. i. preußischen Rechtes unsere Auffassung nur unterstützen.

Was zunächst die Eisenbahnkonzessionen anlangt, so ist in Preußen für die Neuanlage überhaupt landesherrliche Genehmigung erforderlich, im übrigen erteilt der Minister als Zentralverwaltungsbehörde die erforderlichen Erlaubnisse.¹⁸⁹⁾ In den Schutzgebieten ist zur Zeit der Konzessionserteilungen die ratio einer landesherrlichen Genehmigung fortgefallen, da es dort überhaupt noch keine Eisenbahnen gab, mithin auch von einer Neuanlage, die im Verhältnis zu bereits Bestehenden im Gesetze gedacht ist, nicht die Rede sein konnte. Folglich war für die Konzessionierung die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete, also der Reichskanzler, zuständig.¹⁹⁰⁾ An seiner Stelle war auch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig. Zwar können auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (RGBl. 7) nur die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit dessen Stellvertretung beauftragt werden. Aber diese Stellvertretung bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung kaiserlicher Verordnungen. Im übrigen kann der Reichskanzler¹⁹¹⁾ ebenso wie jeder preußische Minister in den meisten Verwaltungsangelegenheiten durch die Vorstände der zentralen Abteilungen vertreten werden, die in seinem Auftrage zeichnen. Als eine solche zentrale Abteilung muß die Kolonialabteilung auch schon vor ihrer Erhebung zum Staatssekretariat angesehen werden, obwohl sie nicht dem Reichskanzler unmittelbar untersteht. Dies folgt aus ihrer inneren Bedeutung und daraus, daß diese Auffassung bereits in manchen Verordnungen, z. B. im

¹⁸⁷⁾ Vergl. oben.

¹⁸⁸⁾ S. oben.

¹⁸⁹⁾ Vergl. §§ 4 ff. des preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. XI. 1838.

¹⁹⁰⁾ Als Reichs- und „Kolonialminister“: vergl. Florack, a. a. O. S. 34 und die daselbst Zitierten.

¹⁹¹⁾ Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies auch dann gilt, wenn Gesetze (z. B. § 15 SchGG.) oder Verordnungen (z. B. Zoll-VO. v. 1. VII. 1902) ausdrücklich den Reichskanzler ermächtigen.

§ 27 der Kaiserl. Verordnung vom 21. November 1902¹⁹²⁾ vertreten ist. Der den Eisenbahnbau betreffende Teil der Konzessionen ist daher von der zuständigen Behörde erteilt.

Das gleiche gilt von der Konzessionierung der Ausübung der Land- und Bergrechte. Diese sind, wie nachzuweisen versucht ist, nicht als Regalien unmittelbar verliehen, sondern in Form der Konzessionierung ihrer gewerbsmäßigen Ausnutzung. Und schon das N. L. R. hat zwar die Verleihung der Regalien grundsätzlich durch den König geschehen lassen,¹⁹³⁾ dagegen eine unseren Konzessionen wesensgleiche Erlaubnis, wie z. B. im § 85 N. L. R. II, 16, einer Verwaltungsbehörde¹⁹⁴⁾ übertragen. Außerdem folgt aus den den §§ 109, 114 ff. des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zugrunde liegenden Prinzipien, daß die von den kolonialen Verwaltungsbehörden zuständigermaßen erteilten Konzessionen echte Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung sind.

III. Weniger bedeutungsvolle Teile der Konzessionen, z. B. die Einwanderungs- und Anleihekonzession¹⁹⁵⁾ für die Südkamerungesellschaft, bedürfen keiner weiteren Erörterung, ebensowenig die vielfachen Konzessionsbedingungen. Es ist nur zu betonen, daß diese nicht mit privatrechtlichen Vereinbarungen verwechselt werden dürfen. Auch die Festsetzung besonderer Gerichtsstände, in der Gibeonkonzession z. B., bedeutet Konzessionsbedingung, keinen Schiedsvertrag.

Dagegen ist die rechtliche Natur der finanziellen Rechte und Pflichten der Konzessionäre noch aufzuklären.

Insofern die Konzessionen Steuerfreiheit verheißen, bedeuten sie nur tatsächlich, nicht rechtlich erhebliche Erklärungen der Regierung, die etwa denen zu vergleichen sind, die den gesetzgebenden Körperschaften oder Vertretern wirtschaftlicher Interessen die Einbringung eines bestimmten Gesetzentwurfs verheißen. Dasselbe gilt von den Zusagen der Verschaffung des Enteignungsrechtes u. ä.

Die Gewährung zollfreier Einfuhr stellt sich als eine Verwaltungsmaßregel dar, zu der der Reichskanzler in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juli 1902¹⁹⁶⁾ mit rückwirkender Kraft ausdrücklich ermächtigt ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Damaralandkonzession hat der Reichskanzler spätestens in Art. IX der von ihm selbst erlassenen Otavikonzeption genehmigt.

Die in den Konzessionen statuierte Pflicht der Konzessionäre zur Leistung bestimmter Zahlungen und Gewinnauskehrungen an den Fiskus ist als Erhebung einer Gebühr¹⁹⁷⁾ für die Erteilung der Konzession unter gleichzeitiger Übertragung des Regals¹⁹⁷⁾ aufzufassen. Obwohl in dieser

192) VI, 4.

193) § 28 N. L. R. II, 14.

194) Dem Bergamte.

195) Vergl. auch § 795 BGB.

196) VI, 482.

197) Vergl. Tit. 22c des preuß. Stempeltarifs v. 31. VII. 1895. Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137 ff.

Beziehung die Kolonialverwaltungsbehörden völlig ungebunden waren, würde doch auch bei grundsätzlicher Heranziehung heimischer Vorschriften¹⁹⁸⁾ der Art. 102 der preußischen Verfassungsurkunde keine Anwendung finden können, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es zur Zeit der Konzessionserteilung in den Schutzgebieten fehlte. Ein derartiger Schutz, wie ihn dieser Art. gewähren will, ist den großen Gesellschaften gegenüber, die in fast völliger Unabhängigkeit ihre Gebiete erst erschließen sollen, um so weniger nötig, als die Gebühr für die Konzessionserteilung in Form einer bestimmten Abgabe auf Grund ihrer vorherigen Einwilligung auferlegt worden ist. Eine derartige Gebührenerhebung in fast vertragsmäßiger Form nach Art des Privatrechts ist dem Staatsrecht bekannt.¹⁹⁹⁾ Die Gebühr stellt hier nicht sowohl eine Vergütung für die Benützung staatlicher Anstalten dar, sondern betrifft den rationell gleichen Fall der Gewährung staatlicher Regalien.²⁰⁰⁾ Daß, z. B. bei der Saluitvereinbarung und den Schutzbriefen, durch die Bezahlung aller Verwaltungskosten politisch die Erteilung des Schutzes überhaupt mit abgegolten werden soll, ist nur für die Höhe der Gebühr, nicht aber deren rechtliche Natur erheblich.²⁰⁰⁾

IV. Insoweit den Konzessionären polizeiliche Befugnisse übertragen sind,²⁰¹⁾ gibt der § 23 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 die erforderliche Erklärung.

V. Die obige Auffassung der Konzessionen im Sinne einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis, also im Sinne der Gewerbeordnung, steht nicht so sehr in Widerspruch zu den bisher in der Literatur vertretenen Ansichten, wie es den Anschein haben kann. Die von v. Stengel²⁰²⁾ begründete Ansicht, so sehr sie auch ganz heterogene Begriffe, wie Hoheitsrechte, Privilegien, Monopole, Schenkung, Schuldübernahme, Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, Patrimonialgerichtsbarkeit, Zwangs- und Bannrechte, Regalien auf eine Linie stellt und bezüglich der Regalien den Unterschied zwischen maiora und minora²⁰³⁾ verkennet, stimmt doch in ihrem innersten Kern: daß die Konzessionen öffentlichen Rechts seien, mit der hier vertretenen Meinung überein. Andererseits läßt sich die letztere auch mit der v. Bornhauptschen Behauptung, die Konzessionen enthielten privatrechtliche Elemente,²⁰⁴⁾ in gewissem Sinne

¹⁹⁸⁾ S. oben.

¹⁹⁹⁾ Vergl. Anschütz, in Holtendorff-Kohlers Enzyklopädie, II, S. 628; ferner Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt usw., 2. Aufl., 1901, S. 97 (Postalische Gebühren u. a.).

²⁰⁰⁾ Die Zahlungen der öffentlichrechtlichen Gesellschaften sind z. T. auch nach den zum Vergleich heranzuziehenden Grundsätzen des preuß. Ges. v. 20. IV. 1892 (GS. 87) zu beurteilen.

²⁰¹⁾ In dieser Hinsicht ist besonders das von der South West African Territories Ltd. im Einvernehmen mit der Regierung (vergl. auch das in der Frangi- und Njinjakonzession verliehene Recht, Schürffreiheit zu erklären) erlassene Bergregulativ vom 15. XI. 1901 (VI, 412) zu erwähnen. Trotzdem die darin festgesetzten bergrechtlichen Vorschriften durchweg in die Form privatrechtlicher Vertragsbestimmungen gekleidet sind, bleiben solche Festsetzungen doch inhaltlich bergpolizeilicher Natur.

²⁰²⁾ N. a. D. 1904.

²⁰³⁾ Vergl. Gierke, in Holtendorff-Kohlers Enzyklopädie, I, 492.

²⁰⁴⁾ N. a. D., bes. in dem Artikel 1906.

vereinigen. Der Hauptbestandteil der Konzessionen sind die als Regalien gekennzeichneten Land- und Minenrechte. Nun aber zeigt die Geschichte der Regalien in Deutschland,²⁰⁵⁾ daß die niederen Regalien insbesondere praktisch und theoretisch vom Standpunkt der fiskalischen, der privatrechtlichen Nutzung betrachtet wurden.²⁰⁶⁾ Diese privatrechtliche Seite, die übrigens den gewerblichen Konzessionen usw. allgemein eigen ist, ist natürlich ausschließlich zur Erfassung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Rechte anzuerkennen: formell juristisch handelt es sich um verwaltungsrechtliche, öffentlichrechtliche Erscheinungen.

Anknüpfen diese auch an Rechtsbegriffe einer Zeit an, in der unser Vaterland selbst dem noch unentwickelten Zustand der Kolonien näher stand, so ist doch etwas „eminent Modernes“, wie es v. Bornhaupt hervorhebt, an diesen Konzessionsrechten in einem Doppelten zu erblicken: einmal ist die Rolle des Bodenregals in der kolonialen Rechtsphäre in neuer Entwicklung zu größter Bedeutung emporgestiegen; außerdem ist die nüchtern-verwaltungsrechtliche Verleihung der Regalien durch Konzessionen seitens der Verwaltungsbehörde oder der Häuptlinge, der mittelalterlichen, von lehnrechtlichen Begriffen beherrschten Verleihung an Klarheit überlegen.

§ 9.

Der Rechtsweg der Konzessionäre.

Die Feststellung des rechtlichen Charakters der Konzession ist am wichtigsten für die Frage, ob und wie den Konzessionären ihre Rechte entzogen werden können, sowie welche Rechtsbehelfe diesen selbst zu Gebote stehen, um sich vor Schaden zu schützen.²⁰⁷⁾

Traglich erscheint in dieser Hinsicht aber nur die Entziehung der Konzession selbst, nicht dagegen diejenige von Privatrechten, welche auf Grund der Konzessionen wohl erworben sind.²⁰⁸⁾ Der Eingriff in solche Privatrechte, insbesondere also bereits erworbenes Eigentum am Land oder Bergwerkseigentum, ist nach den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.²⁰⁹⁾ Dies gilt insbesondere von den Gerechtfamen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, insoweit ihr Privateigentum durch rechtskräftige Ausschlußurteile festgestellt ist.²¹⁰⁾ Es kann auf Grund dieser Urteile dahingestellt bleiben, ob die Aneignung auf Grund der Aneignungskonzession schon durch einfachen Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens — denn dies dürfte in manchen Fällen die einzige erkennbare An-

²⁰⁵⁾ Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt a. D., 1806, bes. S. 16 f., 20 f.

²⁰⁶⁾ Gierke, a. a. O.

²⁰⁷⁾ Eine eingehende Erörterung dieser Fragen fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit; es sollen daher nur die aus der hier gefundenen rechtlichen Natur der Konzessionen unmittelbar sich ergebenden Probleme aufgestellt werden.

²⁰⁸⁾ Vergl. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., I, S. 94, Anm. 8.

²⁰⁹⁾ Also besonders nach der Kais. Enteign.-Verordn. v. 14. II. 1903 (VII, 39).

²¹⁰⁾ Vergl. Kohler-Simon, a. a. O.

eignungshandlung gewesen sein — zulässig war, ferner, ob so riesenhafte Bezirke, obendrein noch mangelhaft abgegrenzt, einer so primitiven Aneignungshandlung unterliegen sollten.²¹¹⁾ Jedenfalls wirken dierechtskräftigen Ausschlußurteile, ebenso wie nach § 927 BGB., konstitutiv. Das Privateigentum der Gesellschaft ist damit unantastbar festgestellt.²¹²⁾ ²¹³⁾

Die Entziehung oder Beschränkung der Konzessionen selbst kann auf dreierlei Art geschehen: erstens durch den Staat im Wege der Gesetzgebung oder im Verwaltungswege, endlich durch Privatpersonen. Im letzteren Falle steht den Konzessionären der § 823 BGB. zur Seite.²¹⁴⁾

Gegen die Entziehung der Konzession im Wege der Reichsgesetzgebung, bezw. Kaiserlicher Verordnung²¹⁵⁾ steht den Betroffenen ein Rechtsweg nicht offen.²¹⁶⁾ Dagegen sind auch die Ausführungen v. Stengels, Gerstenhauers und Hesses zu verwerfen, insoweit sie behaupten, der Staat könne „ohne weiteres“ im Wege der Gesetzgebung die Konzessionen entschädigungslos beseitigen. Es erscheint widersinnig, mit der formalen Möglichkeit, ein Gesetz, welches den Raubmord gutheiße, durch die gesetzgebenden Faktoren zustande zu bringen, die rechtliche Befugnis hierzu begründen zu wollen.²¹⁷⁾ Ebenso ist mit der Konstatierung, daß der Staat ein Gesetz erlassen kann, welches die Konzessionen ohne Entschädigung aufhebt, noch nichts über die Frage vorgebracht, ob die Entschädigungspflicht nicht in ein solches Gesetz aufzunehmen sei. Und in dieser Hinsicht ist nicht allein, wie Gerstenhauer will²¹⁸⁾, zu erwägen, daß die entschädigungslose Aufhebung von erheblichem, politischen Vorteil sein könnte, sondern es sind auch die in dieser Beziehung bereits hergebrachten Rechtsgrundsätze ähnlicher Gesetze, besonders Preußens, zu berücksichtigen. Es gibt auch eine Anzahl von solchen Gesetzen, die zum Vergleich herangezogen müssen: so §§ 70, 75 Einl. N. L. R., §§ 29 ff. I, 8 N. L. R., art. 9 pr. Urk., pr. Enteignungsgesetz v. 11. IV. 1874, pr. Fluchtliniengesetz v. 2. VII. 1875, Reichsrahongesetz v. 21. XII. 1871, ferner pr. Gesetz v. 11. V. 1842 (GS. 192), §§ 55 f. pr. Zuständigkeitsgesetzes v. 1 VIII. 1883, endlich

²¹¹⁾ Es ist indes auch das oben S. 34, N. 1, und sonst Gesagte zu berücksichtigen.

²¹²⁾ Vergl. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Leipzig, 1903, I, S. 53, bes. Anm. 60; die konstitutive Wirkung des Urteils, gilt, wie Hellwig sagt, unter allen Umständen, selbst bei ungesetzlichem Erlaß, im Gegensatz zum römischen *sententia nulla*.

²¹³⁾ Dies verkennt Hesse, a. a. O. passim; vergl. auch Kohler a. a. O. S. 78.

²¹⁴⁾ Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 58, S. 24, vergl. auch Bd. 56, S. 275.

²¹⁵⁾ § 1 SchGG.

²¹⁶⁾ Vergl. Gutachten des pr. Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831 und N. Rab.-D. v. 4. Dez. 1831 (GS. S. 255, 256), ferner bes. das bei Förster-Eccius, Pr. Privatrecht, I, S. 77, Anm. 7 abgedruckte Präjudiz zu § 75 Einl. N. L. R.: . . . (Eine Entschädigungspflicht) . . . „findet nicht statt, wenn das Privateigentum einzelner Mitglieder des Staates durch einen Akt der Gesetzgebung . . . verloren geht, und das Gesetz eine Entschädigung nicht zusagt.“

²¹⁷⁾ Vielmehr fehlt es nur an einem Gerichtshof, der (wie in den Vereinigten Staaten) die Gültigkeit der ordnungsmäßig erlassenen Reichsgesetze mit Rücksicht auf Verfassungsgrundsätze prüft.

²¹⁸⁾ N. a. O. 576 ff.

§ 7 II der hier besonders in Betracht kommenden Reichsgewerbeordnung, §§ 12 f. des pr. Ausf.-Ges. v. 17. III. 1868 (GS. 249) u. a. m.²¹⁹⁾ ²²⁰⁾

Geschieht endlich die Entziehung usw. der Konzession im Verwaltungswege, so müssen die Bestimmungen des preußischen Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, insbesondere die §§ 105 ff., 119 ff. des letzteren analog angewendet werden. Ferner ist § 42 ff. des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. XI. 1838 zu beachten. Für die Land- und MinenkonzeSSIONen kann das preußische Recht deshalb nur im Wege der Analogie angewendet werden, weil solche KonzeSSIONsformen in der Heimat nicht vorhanden sind.²²¹⁾ Für das Verfahren aber greifen die §§ 2, 3 SchGG., 19, 20 RGG. ein, weil eine Beeinträchtigung der KonzeSSIONen den Erwerb von Privatreehten hindert, mithin einen Eingriff in die dem „bürgerlichen Recht angehörende“ Rechtsphäre der KonzeSSIONäre in dem weit auszulegenden Sinne dieser Vorschriften bedeutet. Hiernach ist das Verwaltungsstreitverfahren nach preußischem Rechte zulässig. Nach § 23 II RGG., § 3 SchGG. hat die Entscheidung in erster und letzter Instanz der Bundesrat zu erlassen.

§ 10.

Schluß.

Die vorstehende Untersuchung der rechtlichen Natur der KonzeSSIONen und Schutzbriefe hat versuchen wollen, lediglich die rechtliche Seite der KonzeSSIONsfrage klarzustellen. Wenngleich daher den in der bisherigen Literatur vertretenen Rechtsansichten vielfach hat widersprochen werden müssen, so sollen damit die politischen Argumente derselben Schriftsteller in keiner Weise berührt werden.

Aber so sehr man auch die schwerwiegenden Erwägungen, wie sie beispielsweise Gerstenhauer²²²⁾ dargelegt, als überzeugend anerkennen muß, so ist doch die strenge Beachtung der rechtlichen Gesichtspunkte aus zwei Gründen auch politisch empfehlenswert:

Einmal können die meisten, insbesondere von Gerstenhauer und Hesse vorgebrachten Bedenken im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens, ins-

²¹⁹⁾ Mit Unrecht zitiert v. Stengel, a. a. O. 1904, das preußische Jagdgesetz vom 31. X. 1848. Dieses unter dem Einfluß der Ideen des Jahres 1848 zustande gekommene Gesetz (vergl. auch §§ 2 f. des Gesetzes v. 2. III. 1850, GS. 77) stellt vielmehr eine Ausnahme von der Regel dar, wie die später erlassenen, sonst gleichartigen Verordnungen und Gesetze (z. B. § 211 d. VO. v. 30. III. 1867, GS. 426; § 2 III d. Gf. v. 1. III. 1873, GS. 27, u. a.) beweisen.

²²⁰⁾ Aus der Praxis außer preußischen Entscheidungen (Rehbein, Entsch. d. pr. Obertribunals, 1884, I, 1884, I, 105 ff.) sind folgende Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. hervorzuheben: Bd. 6, S. 298; Bd. 7, 213; Bd. 46, 286; Bd. 50, 4 (betrifft § 51 RGG.); Bd. 54, 260 (Eingriff in ein Privileg).

²²¹⁾ S. oben.

²²²⁾ Insbef. a. a. O. 593 f.

besondere in Hinblick auf die Art und den maßgebenden Zeitpunkt etwaiger Entschädigungen berücksichtigt werden.

Dann aber ist zu bedenken, daß die Konzessionäre ihre Kapitalien, wenn auch allerdings zum Teil in nicht sehr erheblichem Umfang, zu einer Zeit an die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete wagten, zu der der erst heute erhebliche Wert der Konzessionsrechte in weiten Kreisen Deutschlands als äußerst fragwürdig galt, und wo auch die Kritik, die sich gegenüber der Konzessionspolitik der Regierung erhob, mit positiven Vorschlägen herzubortreten nicht imstande war.



Soeben erschien:

Die Studienreise des Staatssekretärs

DERNBURG

nach Deutsch-Ost-Afrika.

Von Dr. Oscar Bongard.

Mit zahlreichen Illustrationen. Preis M. 1.—.

Die erste und einzige Schrift über den Dernburg'schen Besuch in Ostafrika.

Inhalt:

Einleitung

Brief I: Die deutsche Finanzwelt und die Kolonien. — Gründerprojekte. — Potemkinsche Dörfer. — Dernburgs Begleiter.

Brief II: Die Reisegegnossen. — Im Automobil von Dar-es-Salaam nach Swakopmund. — Einige Winke für die Ausrüstung.

Brief III: Die Schrecken des roten Meeres. — Dernburg als Passagier. — Port-Said. Einst und jetzt. — Matrosenball. — Schlechte Verpflegung.

Brief IV: Aden, das Felsenest. — Seekrankheit. — Faule Witze. — Dernburg und die Erhaltung des afrikanischen Wildes. — Die Kommission zur Befreiung des Wildschutzes in Deutsch-Afrika. — Äquatorfeier.

Brief V: Mombasa. — Deutsche Gründlichkeit. — Flüchtiger Besuch von Tanga. — An Zansibar vorbei. — Der graue Tropen-Galarock. — Ankunft in Dar-es-Salaam.

Brief VI: Geschäftlicher Aufschwung. — Die Besichtigung der Askari. — Die Post. — Die Brauerei von W. Schulz. — Soliman bin Nasr el Lemke. — Ein Nachtfest beim Gouverneur.

Brief VII: Dernburgs Pläne für den Aufenthalt in der Kolonie. — Zansibar. Besuch beim Sultan.

Brief VIII: Von Zansibar über Dar-es-Salaam nach Mombasa. — Bahnfahrt nach Nairobi. — Wildreichtum der Steppe. — Bedeutung der Jagd für Britisch- und Deutsch-Ostafrika. — Dernburgs Standpunkt. — Diner beim Gouverneur Hayes Sadler. — Gemeinsame Interessen von Britisch- und Deutsch-Ostafrika. — Nairobi. — Verwendung von Indern und Eingeborenen bei deutschen Kolonialbahnen.

Brief IX: Von Nairobi nach Port Florence. — Löwe, Hyänen und wilde Hunde. — Kawirondoleute und die Schlafkrankheit. — Dr. Rathenau. — Fahrt auf dem Viktoria-Nyanza.

Brief X: Die Expeditionsmitglieder. — Geplante Unternehmungen. — Die Gefahr der Verwendung von Soldaten aus der eigenen Kolonie. — Eingeborenenbehandlung und internationale Kommission für afrikanische Eingeborenenpolitik. — Entebbe. — Professor Robert Koch auf der Insel Ssesse.

Brief XI: Bukoba und seine Bedeutung. — Ein neuer Hafen?

Brief XII: Seekrankheit. — Prunkvoller Empfang in Bukoba. — Besichtigung der Stadt. — Indische und holländische Waren. — Die Mode bei den Negerdamen. — Besuch der Sultane. — Die Missionsstation Marienberg. — Ausbreitung des Christentums. — Gegenbesuch beim Sultan Kahigi. — Stiftung des Fabrikanten Schubert aus Zittau.

Brief XIII: Ankunft in Muanza. — Abreise des Oberstleutnant Quade nach Südwest. — Aufschwung des Handels durch die britische Uganda-bahn. — Die Erschliessung der Landschaften um den Viktoria-Nyanza. — Safari-Rückkehr von Expeditionsteilnehmern.

Brief XIV: Die Eisenbahnfrage Tabora-Muanza. — Die Baumwollpflanzung des Herrn Wiegand in der Landschaft Nera. — Antilopen- und Löwenjagd. — Safaribeswerden. — Das Wildbrennen.

Brief XV: Im Herzen Afrikas I. Ankunft in Tabora. — Die alten Skavenjäger. — Die heutige Sklaverei. — Die Araber als Kulturförderer. — Die Arbeiterausfuhr und Auswanderung. — Der Handel Taboras

Brief XVI: Im Herzen Afrikas II. Auf der Boma von Tabora. — Massnahmen für die wirtschaftliche Hebung des Bezirks. — Dernburgs Besuch beim Wali und bei den Indern. — Dernburg und Dr. Rathenau. — Abmarsch von Tabora.

Brief XVII: Der Marsch durch Goldfelder. — Neue Goldfunde. — Die Neger als Bauern. — Wassererschliessung. — Wert der Bevölkerung. — Erkrankungen. — Chininprophylaxis. — Rückfahrt über den See. — Junges Nashorn.

Brief XVIII: Auf der Usambarabahn. — Die Kautschukpflanzung des Herrn Zschaetzsch in Muhesa. — Die Prinz Albrecht-Plantage (Sisalagaven) in Kiuhui. — Amani. — Kaffeepflanzung Uderema. — Die Hapag-(Stangen-)Reise-gesellschaft

Brief XIX: Mombo. — Wilhelmsthal. — Schumewald. — Kwai. — Falsche Gerüchte. — Ansichten und Wünsche des wirtschaftlichen Verbands der Nordbezirke.

Brief XX: Ansichten und Wünsche des wirtschaftlichen Verbands der Nordbezirke (Fortsetzung).

Brief XXI: Die Baumwollkultur in Sadani. — Wieder in Dar-es-Salaam. — Morogoro und die Feier anlässlich der Ankunft des Eisenbahngleises dort. — Ueberfall durch Löwen während des Festessens. — Glimmergruben und Arbeiternot. — Abschiedsfest im Klub zu Dar-es-Salaam.

Brief XXII: Ueber einige praktische Ergebnisse von Dernburgs Studienfahrt. Die Eingeborenenbehandlung und die Arbeiterbeschaffung für die Plantagen. — Die Erschliessung des Landes durch Eisenbahnen. — Die Inderfrage. — Die verschiedenen Kulturen im Plantagenbetrieb.

Schlusswort: Dernburg im Gegensatz zu den Kolonisten. — Unstimmigkeit zwischen dem Staatssekretär und dem Gouverneur Freiherrn v. Rechenberg. — Der Gouverneur.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der
Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Über Ostafrika

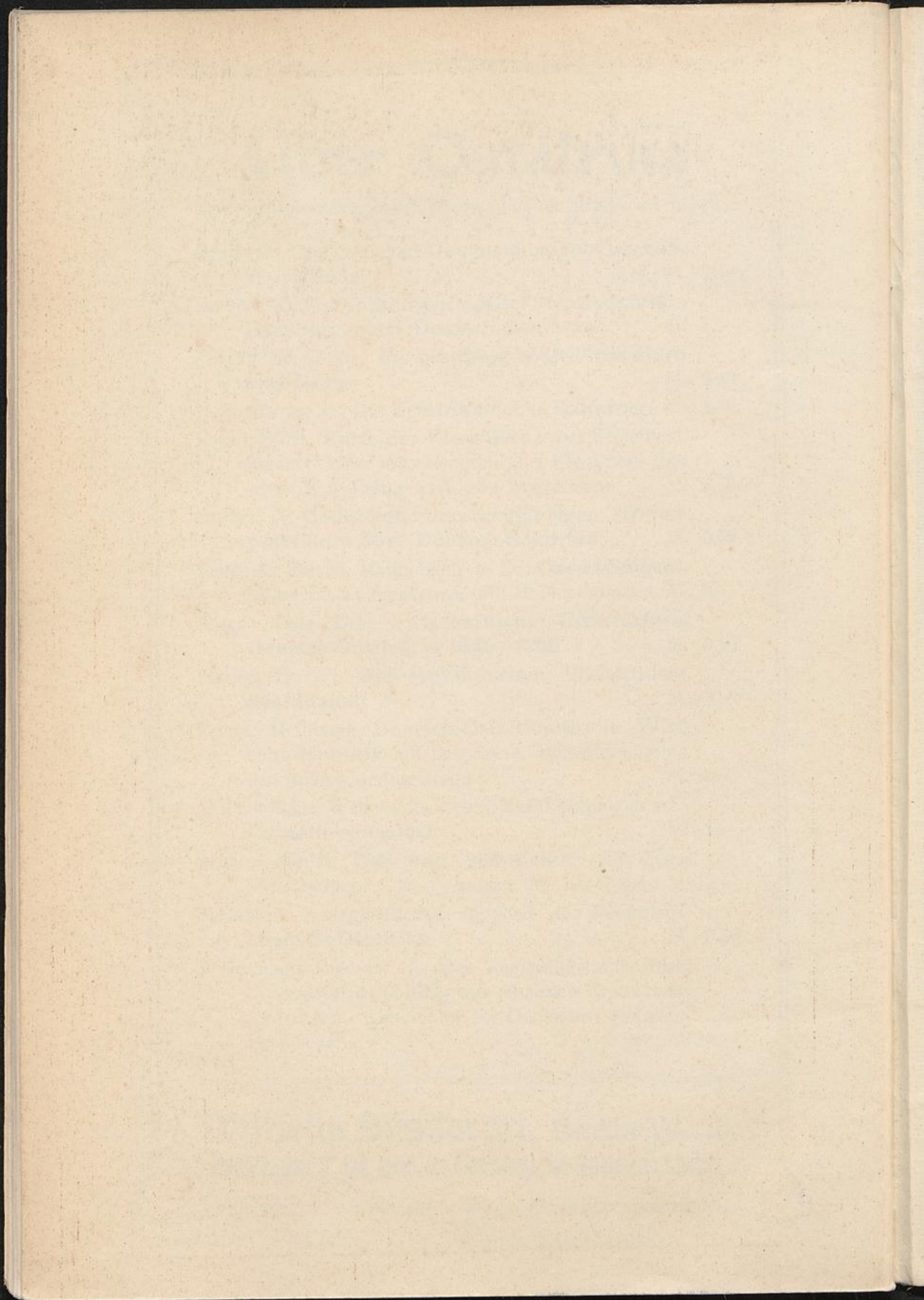
sind im unterzeichneten Verlage folgende Werke erschienen:

- Baudissin, Graf Otto von, **Deutsch-Suaheli-Taschenwörterbuch** geb. M. 2.—
- Bongard, Dr. O., **Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika** . . M. 1.—
- Förster, Dr. G. Th., **Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru** M. 0.40
- Hesse, Dr. jur. H., **Die ostafrikanische Bahnfrage** M. 1.50
- Kandt, Dr. R., **Karte des Kiwu-Sees** nebst Begleittext. Versuch einer Monographie des Kiwu-Sees und seiner Umgebung v. A. von Bockelmann . M. 1.50
- Kuntze, Fr., **Gedanken eines langjährigen Tropenpraktikers über Deutsch-Ostafrika** . . M. 0.60
- Leue, A., Kaiserl. Hauptmann a. D., **Dar-es-Salaam.** Bilder a. d. Kolonialleben. Mit 16 Illustrationen M. 6.—
- Most, Karl, **Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905** M. 0.40
- Planert, Dr. W., **Die syntaktischen Verhältnisse des Suaheli** M. 3.—
- Perrot, Bernhard, **Deutsch-Ostafrikanische Wirtschaftspolitik** mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderungsfrage M. 0.50
- St. Paul-Illaire, Walter von, kaiserl. Bezirksamtman a. D. **Caveant consules!** M. 1.—
- Schanz, Moritz, **Ost- und Süd-Afrika.** Mit vielen Illustrationen . . . brosch. M. 10.—, geb. M. 12.—
- Schwarze, Amtsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, **Deutsch-Ostafrika** M. 0.80
- Wohlmann, Prof. Dr. F., Geh. Regierungsrat, **Kultur- u. Vegetationsbilder aus unseren deutschen Kolonien.** Gewidmet der Deutschen Kolonialgesellschaft geb. M. 16.—

Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.



J. H. Grunfeldt
Buchbinderei u.
Papierhandlung
* BREMEN *

